

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W 57
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Fernsprecher Amt Sühnow Nr. 6488

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags-Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Beleggeld) 2 Mk.
Postzeitungsliste Nr. 3164

Inhalt: Die Bedeutung der Arbeitsordnung im gewerblichen Leben. II. — Die Gas- und Wasserwerksarbeiter in der Unfallversicherung von 1906 bis 1912. — Die neue Dienstordnung für die Arbeiter der Stadt Berlin-Schöneberg. I. — Aus den Stadtparlamenten. — Aus Politik und Volkswirtschaft: Genossenschaftswesen. — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Aus unserer Bewegung. — Notizen für Gasarbeiter. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Internationale Rundschau. — Rundschau. — Eingegangene Schriften und Bücher. — Anzeigen. — Totenliste des Verbandes. — Feuilleton: Filtriermethoden und Filtrierapparate und ihre hygienische Bedeutung.

Die Bedeutung der Arbeitsordnung im gewerblichen Leben.

II.

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist in § 134b der G.O. gesetzlich umschrieben. Hiernach muß die Arbeitsordnung Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgeseheneu Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Abs. 1 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Zu Ziff. 2 ist darauf aufmerksam zu machen, daß den Arbeitern bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohnliste, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszubändigen ist.

Dem Betriebsinhaber bleibt überlassen, außer diesen gesetzlichen festgelegten Bestimmungen noch weitere, die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit der Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei der Benutzung der zu ihrem Besitze getroffenen, mit dem Betriebe verbundenen Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. § 134c G.O.

Nach der in der Theorie herrschenden Ansicht, der sich auch die Gerichte in zunehmendem Maße anschließen, erlangt die Arbeitsordnung mit ihrem Ausbände rechtsverbindliche Kraft, so daß ihre Wirksamkeit nicht abhängig ist von der Aufkündigung an den Arbeiter oder Kenntniserlangung derselben. Wie sehr damit der Sicherung und Erleichterung des Beweises gedient

wird, zeigen die häufigen Streitigkeiten, welche vor Gericht wegen der Kündigungsfrist ausgetragen werden. Diese werden hier vermieden oder doch rasch beseitigt, sobald die Kündigungsfrist in der Arbeitsordnung festgelegt ist. Der Arbeitgeber darf aber trotzdem nicht unterlassen, die Arbeitsordnung dem Arbeiter auszuhändigen, wenn er nicht einer Strafeinschreitung gewärtig sein will. Seiner gesetzlichen Pflicht hat der Arbeitgeber nicht genügt, wenn er die Arbeitsordnung dem Arbeiter nur zum Durchlesen übergibt und sodann zurückverlangt oder sich gar deren Anerkennung verweigert läßt, obwohl sie der Arbeiter nicht einmal zu Gesicht bekommen hat.

Die Rechtsanschauung, daß der in das Arbeitsverhältnis eintretende Arbeiter sich stillschweigend mit der bestehenden Arbeitsordnung einverstanden erklärt, bedeutet in keiner Weise eine Härte für den Arbeiter. Denn bei den heutigen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen wird man in der Regel annehmen können, daß der Arbeiter, der sich in den einschlägigen Fragen oft besser auskennt als der Arbeitgeber, über das Vorhandensein einer gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnung unterrichtet ist; wenn er Wert darauf legt, kann er sich auch die erforderliche Kenntnis von dem Inhalte der Arbeitsordnung verschaffen. Die gleiche Rechtsübung gelangt auch bei dem Tarifvertrage im Verhältnis zum Arbeitsvertrage zur Anwendung. Hier gelten auch mangels einer abweichenden Verabredung die Lohnsätze des Tarifvertrages, wenn sie zu ortsbüblichen geworden sind, nach § 612 II BGB. als stillschweigend vereinbart, selbst dann, wenn die Arbeitsvertragsparteien nicht dem Tarifvertrage unterliegen. Auch in dem Falle, daß über Kündigung nichts vereinbart ist, wird man unter Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte die in dem Tarifvertrage festgelegte Kündigungsfrist, wenn sie die ortsbübliche ist, als stillschweigend verabredet unterstellen müssen. Es ist nicht einmal notwendig, daß die Parteien von dem Inhalte der Verkehrssitte Kenntnis haben, um den entsprechenden Rechtserfolg eintreten zu lassen (vgl. Urteil des O.G. München vom 28. September 1912, abgedruckt in der Zeitschrift „Das Einigungsamt“ 1. Jahrg. Heft 3). Im Anschlusse daran ergibt sich von selbst die Notwendigkeit, das Verhältnis zwischen Tarifvertrag und Arbeitsvertrag kurz zu erörtern. Durch das in den letzten Jahren zu so großer Blüte gelangte Tarifvertragswesen hat die Arbeitsordnung, soweit wenigstens das Handwerk in Betracht kommt, an Bedeutung eingebüßt. Tarifvertrag und Arbeitsordnung können rechtlich nicht auf dieselbe Stufe gestellt werden. Während die Arbeitsordnung nach ihrer formellen und materiellen Seite im Gesetze geregelt und mit strafrechtlichen Folgen ausgestattet ist, ist der Tarifvertrag lediglich ein obligatorischer Vertrag, welcher der gesetzlichen Regelung noch entbehrt. Wenn der Tarifvertrag den Rechtscharakter der Arbeitsordnung erlangen soll, dann genügt es nicht, daß er als Arbeitsordnung bezeichnet wird, sondern es ist unbedingt erforderlich, daß er von dem Arbeitgeber unter Befügung des Datums des Erlasses unterzeichnet und ausgehängt wird.

Tarifvertrag und Arbeitsordnung können voneinander abweisen; dann wird es sich fragen, welche Bestimmungen den Vorrang haben. Es ist hier nicht der Ort, zu dieser lebhaft umstrittenen Frage Stellung zu nehmen. Im Interesse einer gesetzlichen Fortentwicklung des Tarifvertrages wäre es zweifellos gelegen, wenn entsprechend einem Beschlusse des 13. Deutschen Handwerks- und Gewerksamerlages zu Würzburg „das rechtliche Verhältnis von Arbeitsordnung und Tarifvertrag in dem Sinne geändert werden würde, daß die Arbeitsordnung dann nicht verbindlich sein darf, wenn sie einem für den Betrieb geltenden Tarifvertrag zuwiderläuft“.

Von nicht geringer Bedeutung ist ferner die Kenntnis der Rechtslage bei außerordentlicher Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

In dem § 123 der Gewerbeordnung sind die Gründe der Entlassung und in dem § 124 die Gründe des Austritts aus der Arbeit namentlich und erschöpfend aufgeführt; nur wenn das Arbeitsverhältnis mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist, kann außerdem noch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Kündigung erfolgen. — § 124a. Es kann nun zugegeben werden, daß der Katalog der Entlassungs- und Austrittsgründe für die heutigen Verhältnisse nicht mehr ausreichend ist; man braucht nur an den Fall zu erinnern, daß Arbeiter unter sich handgemein werden; eine Entlassung kann der Arbeitgeber nicht vornehmen, weil eine solche nach § 123 Ziff. 3 nur dann zulässig ist, wenn der Arbeiter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zuschulden kommen läßt. Diesem unbefriedigenden Rechtszustande kann dadurch begegnet werden, daß „entweder der in §§ 123 und 124 enthaltene Katalog auf Grund der bisherigen Erfahrungen entsprechend erweitert wird, oder dadurch, daß das gewerbliche Arbeitsverhältnis ebenso wie jedes Dienstverhältnis nach § 626 BGB. allgemein aus wichtigen Gründen für auflösbar erklärt wird“.

Bevor jedoch eine gesetzliche Regelung kommt, haben es die Parteien in der Hand, im Wege von Vereinbarungen die Entlassungs- und Austrittsgründe zu vermehren. Solche ergänzende Vereinbarungen dürfen nur nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Soweit eine Arbeitsordnung in Betracht kommt, muß diese nach der zwingenden Gesetzesvorschrift des § 134e Abs. II GO. die außerordentlichen Kündigungsgründe aufzählen, wenn ihnen eine Rechtswirksamkeit zukommen soll.

Wenn das Arbeitsverhältnis rechtswidrig gelöst wird, hat der vertragstreue Teil gegen den anderen Teil einen klagenbaren Anspruch.

Der Arbeitgeber kann seinen Schaden ersetzt beanspruchen und der Arbeiter die Fortentrichtung der Vergütung verlangen. Außerdem ist beiden Teilen in § 124b GO. das Recht eingeräumt, ohne einen Schaden nachweisen zu müssen, von dem Gegner, der rechtswidrig das Arbeitsverhältnis löst, als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns zu fordern. Diese Gesetzesbestimmung findet jedoch auf Arbeitgeber und Arbeiter in den Betrieben, in welchen eine Arbeitsordnung erlassen werden muß, keine Anwendung. Hier kann der Arbeitgeber für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes bis zu dem Betrage des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus ausbedingen. Diese Lohnverwirklichungsabrede muß in die Arbeitsordnung, die auch über die Verwendung der verwirkten Beträge bestimmen muß, aufgenommen werden. An sich ist es rechtlich zulässig, daß der Arbeitgeber diese Beträge für sich verwendet, aber in der Regel wird er sie einem wohlthätigen Zwecke oder den Arbeitern selbst wieder zukommen lassen.

Die Lohnverwirklichungsabrede kann dann keine praktische Bedeutung verlieren, wenn der Arbeiter nach Empfang des Lohnes einen Vertragsbruch begeht. Der Arbeitgeber kann dagegen Vorbehalte treffen, daß er sich eine Vertragsstrafe, welche auf Antrag des Arbeiters dem richterlichen Ermäßigungsrecht unterliegt, versprechen läßt. Außerdem steht ihm auch nach der § 119a GO. zur Seite, der insbesondere zur Sicherung der Vertragsstrafe von Wert ist. Nach dieser Gesetzesbestimmung dürfen nämlich von dem Arbeitgeber zur Sicherung des Erlases eines ihm aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe Lohnenthaltenungen ausbedungen werden mit dem Abmaße, daß sie bei den einzelnen Lohnabhebungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen dürfen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Disziplin im Betriebe kann die Festsetzung von Strafen sich als eine Notwendigkeit ergeben. Diese Strafen müssen in der Arbeitsordnung vorgegeben sein, wobei die Art und Höhe derselben, die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, deren Einziehung und der Zweck ihrer Verwendung genau anzugeben sind. Andere Strafen, als sie die Arbeitsordnung kennt, dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Ein allgemeiner Vorbehalt dahin, daß der Arbeitgeber außer den in der Arbeitsordnung im einzelnen

vorgezeichneten Strafen noch andere Strafen festsetzen kann, ist unzulässig. Ebenso dürfen Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl und die guten Sitten verletzen, in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Als Arten der Strafen können insbesondere in Betracht kommen: Verwarnungen, Verweise, Geldstrafen, Ausschluß von der Arbeit, Ausschluß von wohlthätigen Einrichtungen oder besonderen Vorteilen.

Für die Höhe der Geldstrafen ist im Gesetz eine Maximalgrenze bestimmt insofern, als sie die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen dürfen; jedoch können Tätigkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden.

Die Einziehung der Geldstrafe kann dadurch erfolgen, daß sie der Arbeiter freiwillig begibt oder sich an dem Lohn oder der hinterlegten Sicherheit abziehen läßt. Gegen die Zulässigkeit des Abzuges der Strafe vom Lohn sind rechtliche Bedenken geltend gemacht worden, weil hier ein nach § 394 BGB. in Verbindung mit § 2 des Lohnbeschlagsnahmengesetzes ungültiger Aufrechnungsvertrag vorliegt. Es steht jedoch nicht im Wege, daß der Arbeiter am Zahlungstag einen Teil des Lohnes sich einbehalten läßt, welcher Betrag mit seinem Einverständnis zur Zahlung von fällig werdenden Strafgebern bestimmt sein soll; eine in diesem Rahmen gehaltene Bestimmung der Arbeitsordnung kann nicht beanstandet werden.

Die Verwendung der Strafgeelder hat zum Nutzen der Arbeiter des Betriebes zu geschehen. Der Arbeiter kann bei nicht gesetzmäßiger Verwendung der Strafgeelder ihre Herauszahlung verlangen.

Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden; wenn dies nicht geschieht, so wird man den Strafen eine Rechtswirksamkeit nicht zusprechen können. Für die Geldstrafen ist außerdem noch vorgeschrieben, daß sie in ein Verzeichnis einzutragen sind, welches den Namen des Verurteilten, den Tag der Verurteilung sowie den Grund und die Höhe der Strafen angeben und auf Erfordern dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Außer den eingangs erwähnten gewerblichen Betrieben hat auch nach § 139k GO. jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Handlungsbekleidungs- und Lehrlinge beschäftigt werden, eine Arbeitsordnung zu erlassen, auf welche die erörterten Bestimmungen mit einigen unerheblichen Modifikationen entsprechende Anwendung finden. Hinsichtlich der Gründe der Entlassung und des Austritts kommen die §§ 71 und 72 des GOB. in Betracht. Das Verzeichnis der Geldstrafen ist der Ortspolizeibehörde vorzulegen, welche an die Stelle des für offene Verkaufsstellen nicht zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten tritt.

Außerdem sind bei der notwendigen Festsetzung des Anfangs und Endes der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die Gesellen und Lehrlinge vorgegebenen Pausen die auf die Ruckzeitruhezzeiten und Mittagspause bezüglichen §§ 139e und 139d GO. zu berücksichtigen.

Der Gesetzgeber hat eine Reihe von Strafvorschriften erlassen, welche die Durchführung der Bestimmungen der Arbeitsordnung gewährleisten sollen, wobei zu beachten ist, daß ein Verstoß über das Betreten, den Zustand und die Tragweite dieser Vorschriften nicht vor Strafe schützt. Die Aufzählung der einzelnen Strafbestimmungen würde zu weit führen, nur die in § 147 Ziff. 5 GO. enthaltene sei der Wichtigkeit halber hervorgehoben. Hiernach wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft: wer eine gewerbliche Anlage betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung (§§ 134a, 139k) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.

Zum Schluß ist noch darauf hinzuweisen, daß auch Arbeitgeber, die in ihren Betrieben weniger als zwanzig Arbeiter oder in ihren offenen Verkaufsstellen weniger als zwanzig Handlungsbekleidungs- und Lehrlinge beschäftigen, eine Arbeitsordnung erlassen dürfen. Diese fakultativen Arbeitsordnungen unterliegen nicht den Bestimmungen der §§ 134a bis 134g sowie 139k der GO., sondern sind zu beurteilen wie andere Arbeitsverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und haben nur denjenigen Vorschriften zu entsprechen, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beim Abschluß von Verträgen zu erfüllen sind.

Die neue Dienstordnung für die Arbeiter der Stadt Berlin-Schöneberg.

I.

Mit dem 10. Juni ist die vor mehr als einem Jahre Versprochene Neuordnung der Arbeitsverhältnisse teilweise eingeführt worden. Die im vergangenen Jahre ebenfalls dem Arbeiterausschuss vorgelegte Neuordnung betreffend Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung harret noch der Erledigung. Mit der Erledigung der neuen Dienstordnung hat der Magistrat ein Weiterstudium der Verschleppungspolitik fertiggebracht. Der Herr der gebrochenen Zusagen über die Einführung der Dienstordnung sagte der Magistrat zum Schluß noch die bittere Enttäuschung über deren Inhalt hinzu. Zurecht behauptete der Magistrat in seinem letzten Geleitwort:

„Der Magistrat ist sich jederzeit der Pflicht bewußt gewesen, für das Wohl der städtischen Arbeiter zu sorgen und er hat in diesem Bestreben stets die Unterstützung der Stadtverordnetenversammlung gefunden.“ Aus den Veröffentlichungen über die Arbeitszeit, den Arbeitslohn und die Arbeiterfürsorge, die der Vorstand der Gemeinde- und Staatsarbeiter in den letzten Jahren bewirkt hat, ist zu ersehen, daß in allen drei Beziehungen die Stadtgemeinde Berlin-Schöneberg mit an der Spitze aller deutschen Städte steht. Nicht nur ist unter den sozialen Fürsorgeeinrichtungen, die die Stadtverwaltungen heute für die Arbeiter geschaffen haben, keine zu finden, die nicht auch in der Stadt Berlin-Schöneberg eingeführt wäre, sondern in allen Fällen geht auch das Maß der eingeführten Fürsorge bei weitem über den Durchschnitt hinaus. Dies wird noch mehr der Fall sein, wenn die Ergänzungen und Erweiterungen, die die neue Dienstordnung vorsieht, eingeführt werden.

Unter diesen Umständen glaubt der Magistrat, mit den Forderungen und Verbesserungen, die die neue Dienstordnung verleiht, den berechtigten Wünschen der Arbeiterklasse Rechnung getragen zu haben.“

Der Glaube des Magistrats sieht nur die vorgenommenen Verbesserungen und nicht die durchgeführten Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse. Es ist schon immer merkwürdig, wenn der Arbeitgeber zur Selbstweihrauchübung seiner Arbeiterpolitik kommt. Eigenlob stinkt noch einem alten Sprichwort und im vorliegenden Falle ganz besonders.

Was wirklich an Verbesserungen vorgenommen, sei zuerst erwähnt. Für die Kanalarbeiter — aber nur für Heizer und Maschinen — ist der achtstündige Schichtwechsel durchgeführt. Dann ist die gewöhnlich drei Stunden tragende Sonntagsarbeit für die Kanalarbeiter beseitigt worden. Jedoch sind die dadurch ersparten drei Arbeitsstunden in der Woche zu leisten. Die frühere tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden ist also im Durchschnitt auf 9½ Stunden verlängert worden. Ist das auch eine Verbesserung? Ähnlich ist bei der Straßenreinigung verfahren worden. Hier ist jetzt jeder dritte Sonntag freigegeben. Dafür wird an den beiden anderen Sonntagen statt drei vier Stunden gearbeitet. Ein Lohnausfall ist durch die Erhöhung des Sonntagszuschlages nicht zu verzeichnen. Das ist immerhin ein Fortschritt. Traurig ist es aber, daß solche Fortschritte erst des jahrelangen Drängens seitens der Arbeiter bedürfen, ehe sie durchgeführt werden. Auch in der Lohnfrage sind einige Verbesserungen zu verzeichnen. Hieron wird bei der Besprechung der neuen Lohnordnung zu reden sein. Dann ist auch die Urlaubsordnung verbessert worden. Es wird gewährt: Nach einem Jahr 3 Tage, nach drei Jahren 5 Tage, nach fünf Jahren 7 Tage, nach sieben Jahren 10 Tage, nach zehn Jahren 12 Tage. Weitaus ist auch, daß die Sonntage bei Berechnung der Urlaubszeit nicht gerechnet werden. Weiter wird der Krankengeldzuschuß nach einem Jahr bis zu 13 Wochen (früher 8 Wochen) gezahlt. Nach mehr als einem Jahr bis zu 10 Tagen (früher 7 Tage) (früher nur 7 Tage). Der Krankengeldzuschuß wird aber genau wie bisher in einem Kalenderjahre nicht länger als 16 Wochen gewährt.

Die finanzielle Verbesserung für den Ausbau der „Weit über den Durchschnitt hinaus eingeführten Fürsorge“ ist gleich 0,00. Für die kranken und erkrankten Arbeiter werden nicht nur keine Erbschaften eingestiftet, sondern in der Park- und Kanalverwaltung werden noch Arbeiter, natürlich wegen Arbeitsmangel, entlassen.

Dem Drängen der Arbeiter zufolge und dank der Kritik der sozialdemokratischen Stadtverordneten ist kann die vom Magistrat im Entwurf vorgesehene Bestimmung getrichen werden, wonach „Personen von mehr als 40 Jahren in der Regel nicht angenommen werden“. Es ist rühmlich, daß der Magistrat den sozialen und menschlichen Anschauungen der Antragsteller in diesem Punkt in

der Theorie Rechnung getragen hat. Die Praxis wird beweisen, daß die rücksichtslosen und unsozialen Scharfmacherallüren einfach durchgeführt werden. Der Beweis für diese Behauptung ist erbracht durch die Verschlechterungen, die der Magistrat in der rücksichtslossten Weise in der neuen Dienstordnung vorgenommen.

Zuerst bezüglich der Lohngestaltung. Hier wird die Loyalität aufs grösste täpiert. Bestimmt ist, daß die Arbeiter nach acht Jahren den Höchstlohn von 31 M. erreichen. In Wahrheit erhalten aber alle zurzeit beschäftigten Arbeiter usw. den Lohn nach einer viel längeren Zeit. Die vor Inkrafttreten der neuen Dienstordnung zugebrachten 2, 3 und 4 Beschäftigungsjahre als nichtständige Arbeiter werden nicht berücksichtigt. Dann heißt es im § 27: „Die Arbeiter erhalten Wochenlohn.“ Das ist auch nur theoretisch, um den Magistrat mit an der Spitze aller deutschen Städte marshallieren zu lassen. In der Praxis werden nach den weiteren Bestimmungen der Dienstordnung Stundenlöhne gezahlt. Wochenlohn unter ausdrücklicher Ausschaltung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist eine ganz besondere Einrichtung Schöneberger Couleur. In der alten Arbeitsordnung war die Mehrwöchentlichkeit des § 616 ausdrücklich anerkannt. Im § 49 ist jetzt bestimmt: „Bei Dienstverhältnissen infolge von dringenden persönlichen Angelegenheiten bleibt die Gewährung des Lohnes dem Ermessen der Verwaltung überlassen.“ Dazu gehören auch u. a.: Entbindung der Ehefrau, Sterbefälle, Konsultation von Ärzten.“ Und diese Regelung heißt man stolz: „Gewährung von Wochenlöhnen.“

Auch bezüglich der Arbeitszeit ist man leider mit Erfolg bemüht gewesen, eine gründliche Verschlechterung durchzuführen. Im § 22 heißt es: „Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt neun Stunden.“ Im § 31 wird aber bestimmt: „Ueberstunden und Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von weniger als ¼ Stunde werden nicht gerechnet.“ Erstens wird damit eine Verschlechterung der bisher üblichen Bezahlung für Ueberstunden und Sonntagsarbeit durchgeführt — bisher wurde jede angefangene halbe Stunde als solche bezahlt — und zweitens wird damit indirekt die Möglichkeit gegeben, die vorgesehene neunstündige Arbeitszeit in eine 9½stündige umzuwandeln. An dem „guten“ Willen hierzu dürfte es bei einzelnen unteren Verwaltungsstellen und leider auch beim Magistrat nicht fehlen. Andernfalls hätte er die alte Bestimmung nicht verschlechtert. Der Gerechtigkeit wegen, weil weil Ueberarbeiten bis zu ¼ Stunde nicht bezahlt wird, werden die Dienstverhältnisse mit entsprechendem Lohnabzug bestraft.

Ein „gutes“ Beispiel für andere Stadtverwaltungen ist auch in der Bestimmung gegeben, daß die Lohnzahlung „möglichst“ innerhalb der Arbeitszeit erfolgen soll. Die im Entwurf vorgesehene Ausgabe von Lohnrechnungen in Form von Lohnzetteln konnte vom Magistrat noch in letzter Stunde verhütet werden. Man ist hier, wie so oft, ängstlich bemüht gewesen, eine in Aussicht gestellte und zugesagte Verbesserung teilweise nicht durchzuführen.

Eine weitere „Verbesserung der Verhältnisse“ enthält der § 36. Es heißt dort: „Mit der Arbeiter erkrankt, so gibt die Ehefrau als zur Entgegennahme des Lohnes ermächtigt. Die Verwaltung kann auch sonst in geeigneten Fällen die Hälfte des verdienten Lohnes an die Ehefrau des Arbeiters auszuhändigen lassen.“ Das können ja erbauliche Zustände werden, wenn die Herren Verwaltungsbeamten nach ihrem Ermessen einzelnen nur den halben Lohn ausgeben. Daß diese „Regelung“ geistlich unhaltbar ist, dürfte eigentlich doch auch den Herren im Magistrat bekannt sein.

Nach: berüchtigt wurde weiter der Antrag, die nachfolgende Bestimmung der alten Arbeitsordnung beizubehalten:

„Sind ständige Arbeiter, welche mindestens zehn Jahre im ständigen Dienst der Stadt Schöneberg stehen, infolge unvermeidlicher Abnahme ihrer Kräfte nach dem Gutachten des Vertrauensorgans nicht mehr imstande, ihre bisherige Arbeit in vollem Umfange zu verrichten, so soll ihnen das Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde nicht gekündigt werden. Jedoch sind sie gehalten, soweit es ihre Kräfte noch gestatten, in einem anderen Betriebe oder einer anderen Dienststellung als Arbeiter oder Bedienstete gegen den leistungsbezogenen Lohn Dienste zu leisten.“

Die hierin zum Ausdruck gekommene soziale Fürsorge, die wohl als gutes Beispiel anzusehen war, weiter zu führen, war nach Ansicht des Magistrats überflüssig. Man könnte sonst zu weit über den Durchschnitt hinausgehen. Damit erfahren die Arbeitsverhältnisse eine wesentliche Verschlechterung. Schade! Man kann von dem selbst gespendeten „Ruhm sozialer Fürsorge“ wohl noch etwas ablassen. Aus dem Entwurf der Dienstordnung wurde

auch vom Magistrat die Bestimmung getroffen, daß die Entlassung von über zehn Jahre beschäftigten Arbeitern und der Mitglieder des Arbeiterausschusses nur mit vierwöchentlicher Kündigung vor sich gehen solle. Beseitigt wurde die Bestimmung der alten Arbeitsordnung, daß den Arbeitern verhängte Strafen unter kurzer Angabe der Gründe zu eröffnen sind. Dem Wunsche der Arbeiter Rechnung zu tragen, daß vor der Festsetzung der Dienstpläne der Arbeiterausschuß oder die zuständigen Mitglieder desselben gehört werden, hielt der Magistrat sicher aus „sozialer Fürsorge“ für unanbringlich.

Mit der Verbesserung der längeren Gewährung des Krankengeldzuschusses hat der Magistrat noch folgende Verschlechterung getroffen: Wenn Arbeiter innerhalb drei Wochen nach Aufnahme der Arbeit von neuem erkranken, so kann zur Verhinderung mißbräuchlicher Ausnutzung die Neuerkrankung als Fortsetzung der vorangegangenen Krankheit „angesehen“ und die Zeit der ersten Krankheit für die Weiterzahlung des Lohnes in Anrechnung gebracht werden.

Wenn man den ganzen End voll durchgeführter Verschlechterungen betrachtet, muß man staunen, wieso der Magistrat zu dem Glauben kommt, daß mit der neuen Dienstordnung den berechtigten Wünschen der Arbeiterschaft Rechnung getragen wurde. Sollte der Magistrat die geforderte Beseitigung der durchgeführten Verschlechterungen nicht als einen berechtigten Wunsch der Arbeiter ansehen? Nur dann wird sein Glaube verständlich. Von einer auch von freisinnigen Sozialpolitikern geforderten Umwandlung des Machtverhältnisses des Arbeitsvertrages in ein Rechtsverhältnis ist man in Schönberg weiter wie je entfernt; es sind vielmehr die wenigen Ansätze in der Beziehung wieder vernichtet worden. Das ist, vom allgemeinen Gesichtspunkt betrachtet, das Fazit der Neuregelung des Arbeitsvertrages.

Der Krieg wird dem Sieger meist ebenso verderblich, wie dem Besiegten, denn er macht ihn üppig, brutal, sorglos und bereitet dadurch dessen nächste Niederlage vor. Unrecht Gut gedeiht eben nicht. Das ist die Remesse der Weltgeschichte.

◆ **Rus den Stadtparlamenten** ◆

Bruchsal. Am 11. Juli bewilligte der Bürgerausschuß die vom Stadtrat vorgeschlagene **Teuerungszulage**. Sie beträgt für Beamte insgesamt 3130 Mk., für Arbeiter 2960 Mk.

◆ **Rus Politik und Volkswirtschaft** ◆

Genossenschaftswesen.

Ein Riesenkonsumverein. In verhältnismäßig kurzer Zeit haben sich eine Reihe großstädtischer Konsumvereine zu Unternehmungen mit Millionenumsätzen ausgewachsen. Der Zusammenschluß mehrerer kleiner Vereine erzielte gleiches Resultat. Obwohl also der Millionenkonsumverein im Zuge der Entwicklung liegt, erweckt ein genossenschaftliches Gebilde mit einem Jahresumsatz von gut 27 Millionen Mark doch unser Erstaunen. Der Konsumverein Leipzig-Blagowj in der Kieze, der mit dem genannten Umsatz an die Spitze aller deutschen Konsumvereine tritt. Der bisher größte deutsche Konsumverein, der Breslauer Konsumverein, der dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine nicht angehört, hatte am Ende des Jahres 1912 bei 97 864 Mitgliedern einen Umsatz von 25 758 547 Mk. Setzt man auch in Rechnung, daß die Leipziger Genossenschaft neben Nahrungsmitteln auch Wirtschaftsgegenstände und Kleidung an ihre Mitglieder verabsolgt, während der Breslauer Konsumverein sich nur auf Nahrungsmittel und Wirtschaftsgegenstände beschränkt, so ist doch der Verbrauch von 1 266 346 Mk., den der Konsumverein Leipzig-Blagowj gegenüber dem Breslauer Konsumverein aufweist, deshalb von großer Bedeutung, weil Leipzig-Blagowj zirka 40 000 Mitglieder weniger hat als der Breslauer Konsumverein. Die erreichten 27 Millionen Mark bedeuten dabei nicht etwa einen Datapunkt in der Entwicklung der Leipziger Genossenschaft. Die 36 000 Mitglieder stellen ja nur einen Bruchteil der organisationsfähigen Konsumisten Leipzigs dar. Die 27 Millionen Mark bedeuten lediglich die geleistete Richtigkeit zur Ausführung von Aufgaben, denen sich unsere Konsumvereine je eher desto lieber unterziehen. Unzweifelhaft werden auch bei dem Leipziger Riesenkonsumverein die erreichten Erfolge zu neuen Taten anspornen.

Filtriermethoden und Filtrierapparate und ihre hygienische Bedeutung. (Nachdruck verboten.)

Von Theodor Wolff-Friedenau.

In der Technik der modernen öffentlichen Gesundheitspflege, ganz besonders der Stadthygiene, ist die Filtration des Wassers, soweit es Trinkzwecken dient, von größter Bedeutung und Wichtigkeit geworden. Technik und Industrie sind unablässig bemüht, auf diesem Spezialgebiete immer Vollkommeneres zu schaffen und haben hier auch schon sehr viel erreicht, wenn auch darüber nicht vergessen werden darf, daß gerade auf diesem Gebiete noch viel mehr als bisher erreicht worden ist, in Zukunft geleistet werden muß. Filtriermethoden und Filtrierapparate sind jedenfalls heute einer der wichtigsten Spezialzweige der modernen hygienischen Technik geworden, an dem unablässig weitergearbeitet wird.

Die Aufgaben und Notwendigkeit der Filtration ergibt sich aus der Art unserer Trinkwässer. Die natürlich vorkommenden unter- oder oberirdischen Gewässer, die unseren Bedarf an trinkbarem Wasser liefern, sind zahlreichen Verunreinigungen ausgesetzt, die der menschlichen Gesundheit nicht nur nicht zuträglich, sondern direkt und oftmals in sehr hohem Maße schädlich sind. Zahlreiche Krankheiten sind die Folge des Genusses solchen mit Verunreinigungen durchsetzten Wassers, Krankheiten, die unter besonders ungünstigen Umständen einen direkt epidemischen Charakter annehmen können. Die Verunreinigungen des Wassers bestehen aus mineralischen und organischen Beimengungen, Chemikalien, Zerlegungsprodukten, häufig auch aus den Bestandteilen der industriellen Abwässer, die ja oftmals in dem großen Umfange in Wasserläufe, die Trinkzwecken dienen, geraten, besonders aber aus den zahlreichen Arten von Mikroorganismen, Spaltpilzen, die die moderne Bakteriologie gerade im Wasser festgestellt hat. Völlig reines Wasser, d. h. also Wasser ohne jede Spur solcher mineralischen, chemischen oder organischen Beimengungen, gibt es überhaupt nicht, selbst Regenwasser, das das Produkt einer Art natürlicher Destillation durch die Wärme der Sonne darstellt und daher das verhältnismäßig reinste in der Natur vorkommende Wasser ist, enthält stets in gelöster Form Stickstoff, Sauerstoff, Kohlenäure, salpetersaures sowie auch kohlensaures

Ammoniat, dann auch zahlreiche Staubteile, die es bei seinem Durchgang durch die Atmosphäre aufnimmt, und aus denen es lösliche Stoffe, namentlich Kochsalz, aufnimmt. Dagegen enthält das Regenwasser nur verhältnismäßig wenig Mikroorganismen, auch ist das Quantum der mineralischen und staubigen Bestandteile trotz der zahlreichen Arten derselben doch nur ein verhältnismäßig kleines und beträgt in einem Kubikmeter relativ reinsten Regenwassers nur etwa 20 bis 50 Gramm. Daß das verhältnismäßig wenig ist, mag am besten daraus ersichtlich sein, daß in anderen Wasserarten, die nicht wie das Regenwasser verhältnismäßig rein sind, die Verunreinigungen pro Kubikmeter unter Umständen mehrere Kilogramm betragen können, ohne daß das bloße Auge eine merkbare Verunreinigung oder auch nur Trübung wahrnehmen würde. Absolut reines Wasser, also Wasser, das lediglich aus den beiden chemischen Elementen Wasserstoff und Sauerstoff besteht, ist selbst vermittelst der exaktesten Methoden der chemischen Technik nicht herzustellen und selbst das sorgfältigst destillierte Wasser kann auf absolute Reinheit keinen Anspruch machen, sondern enthält immer noch, wenn auch nur verschwindend kleine Mengen fremder Bestandteile. Es scheint, daß die Herstellung absolut reinen Wassers ebenso unmöglich ist, wie die eines absolut leeren Raumes. Uebrigens ist absolut reines Wasser für menschliche Trinkzwecke auch durchaus nicht nötig. Es genügt, wenn das Wasser von seinen groben mechanischen Beimengungen an organischen, mineralischen und chemischen Stoffen und wenigstens von der Hauptmasse der Mikroorganismen gereinigt wird. Wie weit die Grenzen gezogen sind, die die Trinkbarkeit des Wassers dabei bestimmend, geht wohl schon daraus hervor, daß Wasser bereits als genügend rein für menschliche Trinkzwecke und als völlig unschädlich erachtet werden kann, wenn es nicht mehr als 60 bis 100 Keime auf den Kubikzentimeter, also etwa einen Fingerhut voll, enthält. Eine gewisse kleine Menge fremder, besonders mineralischer Bestandteile ist nicht nur unschädlich, sondern sogar unbedingt notwendig, wenn das Wasser trinkbar sein soll. Wasser, aus dem durch sorgfältige Destillation nahezu alle mineralischen Bestandteile entfernt waren, hatte nicht nur einen häßlichen Geschmack, sondern erzeugt auch in allen Fällen, in denen es getrunken wurde, starkes Uebelbefinden, sogar schwere Vergiftungserscheinungen, deren Ursache allerdings noch nicht aufgeklärt ist. Die Technik der Reinigung des Wassers braucht es sich mithin auch keinesfalls zur Aufgabe zu machen, absolut oder nahezu absolut reines Wasser herzustellen, son-

◆ Aus der Praxis der Arbeiterversicherung ◆

Bei einem Unfallverletzten, der durch einen Betriebsunfall geisteskrank geworden war, ist der Tod infolge eines Sturzes auf der Nacht durch den Park einer Seilbahn als Unfallfolge angesehen worden. Ein Verarbeiter war infolge eines Betriebsunfalls geisteskrank geworden und bezog eine Pensionsrente von 80 Proz. Er war in einer Provinzial-Deil- und Pflanzmannschaft untergebracht. Als er eines Tages Besuch von Verwandten erhielt, entfernte sich der überwachende Wärtter auf kurze Zeit. Diese Gelegenheit benutzte der Kranke zur Nacht. Nach längerem Suchen wurde er in dem zur Anstalt gehörigen Park tot auf dem Gesicht liegend aufgefunden. Die Leise lag fest auf dem Erdboden auf und war kreuzförmig. Der Kranke mußte also mit großer Wucht hin geschlagen und ertränkt sein. Nach Ansicht der Ärzte gab es zwei Möglichkeiten, die den Erfindungstod erklären konnten. Entweder der Kranke ist ohnmächtig geworden und dadurch hingefallen, oder er ist im Laufen gestolpert und erit durch das bestmögliche Aufschlagen bewußtlos geworden. Die Berufsgenossenschaft erkannte den Tod nicht als Unfallfolge an und wollte den Hinterbliebenen keine Rente zahlen. Sie nahm an, der Tod sei durch einen Unfallsfall hervorgerufen, wie er auch jedem gesunden Menschen zuzufallen könne. Das Schiedsgericht erkannte jedoch die Ansprüche an, weil der Kranke aller Wahrscheinlichkeit nach nicht aus freien Stücken gekommen wäre, wenn er nicht im wörtlichen Sinne des Wortes "verrückt" gewesen wäre. Er sei offenbar nur von dem Gedanken an schnelle Nacht befecht gewesen und daher planlos darauflos gelaufen ohne Rücksicht auf seine körperliche Leistungsfähigkeit und die örtlichen Verhältnisse. Infolge von Erstickung oder Herzkrönung sei er dann nach dem Fall regungslos liegen geblieben, was wiederum den Erfindungstod zur Folge gehabt habe. Der von der Berufsgenossenschaft in gegen diese Entscheidung beim Reichsversicherungsamt eingelegte Rekurs wurde verworfen. Das Reichsversicherungsamt nahm in seiner Entscheidung vom 27. März d. J. ebenfalls einen mittelbaren Zusammenhang zwischen Tod und Betriebsunfall an. Die geistige Störung sei als eine bei dem plötzlichen Tode wesentlich mitwirkende Ursache anzusehen. Der von der Berufsgenossenschaft vertretenen Ansicht, daß der Verletzte einen solchen Unfall erleiden konnte, auch wenn er gesund und geistig normal gewesen wäre, könne nicht begetreten werden. Die Gewährung der Hinterbliebenenrente sei begründet.

den eben nur das natürliche Wasser von der Hauptmasse seiner mineralischen und chemischen Bestandteile zu befreien.

Abgesehen von dem Quellwasser, das zu Tage tretendes Grundwasser darstellt, welches eine Art natürlicher Filtration durchgemacht hat und daher in den meisten Fällen immer ein klares und sehr reines Trinkwasser ist, müssen die natürlichen Wasser also immer verschiedenartigen Reinigungsmethoden unterzogen werden, ehe sie für Trinkzwecke geeignet sind, bzw. ehe sie den hygienischen Anforderungen an ein gutes Trinkwasser entsprechen. Die größte Reinheit des Wassers wird an und für sich durch Destillation, also durch künstliche Verdampfung erzielt, wobei die verunreinigenden mechanischen Beimengungen zurückbleiben, die im Wasser enthaltenen Keime aber durch die vorhergehende starke Erhitzung vollständig abgetötet werden. Für praktische Zwecke, d. h. für die Reinigung der großen Mengen Wasser, die als Trinkwasser täglich benötigt werden, kann die Destillation nicht in Frage kommen, da sie eine viel zu kostspielige Methode darstellt bzw. viel zu wenig gereinigtes Trinkwassers pro Tag liefern würde; außerdem büßt das Trinkwasser durch die Destillation seinen Wohlgeschmack und ebenso auch seine Vollständigkeit in hohem Maße ein, wie wir es beispielsweise auch vom Regenwasser wissen, das, wie bereits gesagt, ein auf natürliche Weise, nämlich durch die Sonnenwärme, destilliertes Wasser darstellt, verhältnismäßig sehr rein ist, dennoch aber sehr fade und läßlich schmeckt und als Trinkwasser auf die Dauer vollständig ungeeignet wäre. Die einzige für die Praxis des täglichen Lebens geeignete Methode der Wasserreinigung, die verhältnismäßig wenig Kosten verursacht und zugleich genügende Mengen gereinigten Trinkwassers liefert, besteht daher in der Filtration.

Es gibt zahlreiche Methoden der Wasserfiltration, die sowohl nach der Art ihrer Ausführung wie auch nach der Qualität des gereinigten Wassers und ihrer täglichen Leistungsfähigkeit sehr voneinander abweichen. In allen Fällen aber, so verschieden die Methoden auch sein mögen, besteht das Grundprinzip der Filtration darin, das Wasser durch einen porösen Körper hindurchgehen oder hindurchsickern zu lassen, der dem Wasser leicht Durchgang gestattet, die mechanischen, mineralischen oder organischen Beimengungen jedoch zurückhält, wenigstens die Hauptmasse derselben, so daß das aus dem Filtrationskörper austretende Wasser genügend gereinigt erscheint. Das natürliche Vorbild hat die Filtration in der schon oben erwähnten Reinigung des Grundwassers. Das auf die Erde

◆ Aus unserer Bewegung ◆

Berlin. In der Generalversammlung vom 17. Juli erstattete Kollege Hoffmann den Massenbericht. Die Einnahmen und Ausgaben für die Hauptkasse bilanzieren mit 53.943,70 Mk. Die Einnahmen der Lokalkasse nebst Bestand vom 1. Quartal 1913 betragen 102.946,73 Mk., die Ausgaben 24.022,89 Mk., verbleibt ein Bestand von 78.923,84 Mk. Der Mitgliederbestand beträgt 9574, darunter 9111 männliche, 370 weibliche und 93 jugendliche Mitglieder. Ueber die Lohnbewegungen von 1912/13 referierte Kollege Budy. Am 18. April 1912 verfügte der Magistrat von Berlin eine Neuregelung der Arbeiterlöhne. Einige Betriebsverwaltungen setzten sich jedoch einfach über die Verfügungen des Magistrats hinweg, so daß einzelne Arbeitergruppen benachteiligt wurden. Der Verband unternahm sofort die nötigen Schritte gegen die Verstöße. Auf eine Beschwerde an den Magistrat antwortete dieser: Die Beschwerden seien wohl übertrieben, er müsse jedoch auch zugeben, daß etliche Verstöße vorgekommen waren. Es wurde auch gesagt in dem Antwortschreiben, daß das Haus- und Pflegepersonal mit einer Lohnaufbesserung nicht bedacht werden sollte. Immerhin ist manches, was die Beschwerde schrift kritisierte, inzwischen beseitigt worden. Im übrigen barte die Frage nach der endgültigen Erledigung. In einer späteren Versammlung wird noch eine umfassende Darstellung dieser Angelegenheiten gegeben werden. Weiter teilte der Redner mit, daß bei den Sitzungen von Arbeiterausschüssen mit den Direktoren in zwei Fällen Vertreter des Verbandes teilnehmen und mitberaten konnten, was als ein erfreulicher Fortschritt anzusehen ist. Demgegenüber erklärte bei anderer Gelegenheit ein Direktor und ebenfalls Mitglied, daß er doch unmöglich in einer Sitzung, wo ein Arbeiter den Vorsitz führe, sich diesem unterordnen könne. Der Antrag im „Vorwärts“ über Wahlenarten hat übrigens schon seine Wirkung getan, indem die genannten Wahlen jetzt beseitigt werden sollen. In der Diskussion wurden noch eine Reihe von Beschwerden bzw. Wünschen vorgebracht. Ein Redner führte aus, daß er das Vertrauen, das Budy noch in den Magistrat setze, nicht teile und begründete dieses Misstrauen an Hand von mancherlei besonders trassen Beispielen. Jabel brachte noch Material zur Debatte über die Kost, die dem Personal der Pflege- und Krankenanstalten zugemutet werde, ein Zustand, der große Erbitterung erzeugt hat und zu bedenklichen Folgen führen kann. Wurde doch dieser Tage in Herzberge Essen zurückgewiesen, weil es ungenießbar

ausschmeckend und sich hier stark verunreinigende Regenwasser sicker durch zahlreiche mehr oder weniger dichte bzw. wasserdurchlässige Erdschichten, die die verunreinigenden Bestandteile zurückhalten und so gleichsam als vorzüglichste und leistungsfähigste Filtrationskörper dienen. Gelangt dann das so auf natürliche Weise filtrierte Wasser auf eine undurchlässige Erdschicht, so wird es auf dieser nach Art der natürlichen Wasserläufe als Grundwasser weitergeführt, bis es an einer niedrigen Stelle oder einer Senkung der Erdoberfläche als Quelle zu Tage tritt, die dann immer ein frisches und reines Trinkwasser liefert.

Leider genügen die natürlichen Quellen dem Bedarf an Trinkwasser nur zu einem geringen Teile. Sie sind verhältnismäßig selten und liegen zumeist in erheblicher Entfernung von den menschlichen Wohnstätten, so daß sie erst nach diesen weitergeleitet werden müssen, wobei sich das Wasser aber wieder verunreinigt. Wir sind also in der weitaus überwiegenden Mehrheit der Fälle auf künstliche Filtration angewiesen, die, wie bereits erwähnt, von sehr verschiedener Art sein kann. Für die Filtration nur geringer Wassermengen ist die Filtration vermittelst Filtrierpapiertes oder eines Filtriertuches, auch Seichtuch genannt, durch welches man das zu filtrierende Wasser einfach hindurch in ein Gefäß gießt, wohl die bekannteste und eine vielfach angewandte Methode. Auf dem Lande wenigstens wird diese Methode sehr viel angewandt, um das Brunnenwasser zu filtrieren, was in denkbar einfachster Weise geschieht, indem man die Ausflußöffnung des Brunnens mit einem Leinwandtuch zubindet, welches in dem ausfließenden Wasser enthaltenen mechanischen Beimengungen zurückhält und so seinen Zweck in durchaus geeigneter Weise erfüllt. Da das Brunnenwasser auf dem Lande oftmals sehr stark verunreinigt ist bzw. sehr viele mineralische Beimengungen enthält, so sammeln sich hinter dem Seichtuch oftmals ganze Klumpen von erdigen und sonstigen Bestandteilen, wie man sehr oft beobachten kann. Leider aber wird diese Filtrationsmethode zumeist in äußerst unhygienischer Weise ausgeübt. Das verwendete Filtriertuch ist nämlich infolge seiner steten Feuchtigkeit an seiner Außenseite selbst wiederum sehr aufnahmefähig für Staub und Schmutz, vor allem auch für Keime, die es begierig aus der Luft aufnimmt, so daß das aussickernde Wasser auf diese Weise doch wieder verunreinigt wird. Wo also das Filtriertuch nicht öfters erneuert wird — und daran läßt man es auf dem Lande sehr oft fehlen —, ist diese Art der Filtration hygienisch durchaus nicht un-

war. In seinem Schlusswort betonte Rukh ausdrücklich, daß er dem Berliner Magistrat keineswegs sein Vertrauen ausgesprochen habe. Er wisse sehr wohl, wie wenig der Magistrat in Arbeiterfragen, mit ihm, dem Redner, übereinstimme. Hierauf referierte Kollege Polenske über: Die Durchführung der „Volksfürsorge“ in der Filiale. Unter „Verbandsangelegenheiten“ wurde noch mitgeteilt, daß für das Maschinenpersonal der städtischen Betriebe von Lichtenberg der Achtstundentag durchgeführt worden ist.

Chemnitz. In der gut besuchten Mitgliederversammlung vom 13. Juli referierte Kollege Reich Hecker über: „Warum sind wir arm?“ Wodann gab der Kassierer den Massenbericht vom zweiten Quartal. Die Einnahme betrug inkl. Bestand 6595,18 Mk. Die Ausgabe betrug 3579,76 Mk. Rithin bleibt ein Massenbestand von 3015,42 Mk. An Unterstützung wurden ausgezahlt auf Rechnung der Hauptkasse 395 Mk. Sterbe-, 824 Mk. Kranken- und 30 Mk. Arbeitslosenunterstützung. Die Hauptkasse erhielt in bar 1245,04 Mk. Die Mitgliederzahl betrug am Ende des Quartals 610. Als neue Unteroffiziere werden gewählt die Kollegen Pilla und Laßiga. Zum Schluß macht der Vorsitzende die Anwesenden auf das Sommerfest aufmerksam.

Frankfurt a. M. Die Direktion der städtischen Waldbahn verfährt mit ihren Arbeitern in einer Weise, die zum schärfsten Widerspruch herausfordert. Fortgesetzt werden sie an den Sonn- und Feiertagen zu besonderen Dienstleistungen herangezogen, ohne die Bezahlung zu erhalten, die den Arbeitern laut Arbeitsordnung dafür zusteht. Um nun den Weidwarden aus dem Wege zu gehen und in der offenkundigen Absicht, sich von der besseren Bezahlung der Sonn- und Feiertagsarbeit zu drücken, hat die Direktion folgende Erklärung erlassen, die die Arbeiter unterschreiben sollen: „Ich stelle mich hiermit der Betriebsdirektion der städtischen Waldbahn als Hilfsarbeiter, Bahnwärter an Sonn- und Feiertagen gegen einen Stundenlohn, der meinem jeweiligen Wochenlohn entspricht, zur Verfügung. Die Gewährung einer Jahrsprämie steht in jedem einzelnen Falle in dem Ermessen der Betriebsdirektion. Ich verpflichte mich, alle mit der von mir übernommenen Stellung verbundenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft nach den betreffenden Vorschriften und Anweisungen meiner Vorgesetzten zu erfüllen. Ob und zu welchem Dienst ich an den einzelnen Sonn- und Feiertagen herangezogen werde, entscheidet die Betriebsdirektion. Eine Befreiung von dem für mich an einem Sonn- und Feiertage bestimmten Dienst kann nur durch Genehmigung der

Betriebsdirektion erfolgen. Die Eingabe um Befreiung vom Dienst muß ich zwei Tage vor dem betreffenden Sonn- oder Feiertage einreichen. In bezug auf die Disziplin gelten für mich dieselben Vorschriften wie für das ständige Betriebspersonal. Meine Ausbildung als Heizer, Bahnwärter geschieht nach Anordnung der Betriebsdirektion. Frankfurt a. M. Süd, den Bei der Erlangung der Anerkennung dieses eigenartigen Schriftstücks wird in einer recht eigentümlichen Weise verfahren. Der Herr Direktor Vode ruft die Arbeiter, einen nach dem andern, in sein Bureau und setzt ihnen zu, daß die Arbeiter nur ruhig unterschreiben sollen. Er läßt dabei, natürlich in seiner Weise, durchblicken, wer nicht unterschreibt, der muß darauf gefaßt sein, entlassen zu werden. Leider haben sich schon verschiedene Arbeiter erteilt. Es muß mit der Weisheit des Verfassers einer derartigen Erklärung sehr schlecht bestellt sein. Von der Arbeitsordnung der städtischen Arbeiter scheint er keine Ahnung zu haben, denn sonst würde er ein derartiges Schriftstück nicht veröffentlichen. Das Schicksal an der Geschichte ist, daß den Arbeitern eine Jahrsprämie in Aussicht gestellt wird; wer diese erhält, diesen Mas zu unterschreiben. Mit diesem Prämienystem ist der Kriecherei und Scheuklei Tür und Tor geöffnet; wer das versteht, kann die Prämie erhalten. Ein aufrechter Arbeiter aber wird sich voll Absehen und Ekel weit davon abwenden. Im zweiten Absatz steht nur noch, daß dem Arbeiter zugemutet wird, treu und gewissenhaft dem Vorgesetzten seine Stiefel zu putzen. Freiwillig soll sich der Arbeiter jeden Sonn- oder Feiertag der Direktion zur Verfügung stellen. Und will er den Bibelspruch befolgen: Sechs Tage sollst du arbeiten und am siebenten ruhen, so muß er zwei Tage vorher um Urlaub einkommen, damit die Urlaubsarte ausgestellt werden kann. Hoffentlich zeigen die Arbeiter dem Herrn Direktor Vode, daß sie etwas auf sich halten und unterschreiben ein derartiges Schriftstück nicht.

Königsberg. In der Generalversammlung vom 13. Juli 1913 referierte der neugewählte Ortsbeamte, Kollege Schmidt-Berlin, über: „Die Volksfürsorge“. Hierauf gab der Kassierer den Massenbericht. Die Einnahmen der Filiale inkl. Bestand vom vorigen Quartal sind 6359,43 Mk. Demgegenüber steht eine Ausgabe von

bedeutlich; wo dagegen für Sauberhaltung bzw. öftmalige Erneuerung des Seihetuchs gefordert wird, genügt diese Filtration den hier in Betracht kommenden Anforderungen durchaus. Außer Papier und Leinwand dienen für die Filtration im kleinen auch wohl Flanell, Filz, Hanf, Werg, Asbest, neuerdings auch Glaswolle und ebenso auch Schiebbaumwolle. Bekannt ist, daß auch die Filtration frisch gemolkener Milch nicht nur in den bäuerlichen, sondern auch in den städtischen Molkereien von altersher mittels Seihetuch geschieht.

In der städtischen Wirtschaftsweise begnügt man sich mit der Tuchfiltration des Wassers nicht mehr. Erstens ist hier der Brunnen zum weitaus überwiegenden Teil durch die Wasserleitung verdrängt und zweitens würde hier das Seihetuch infolge seiner Empfänglichkeit für die herumlagernden Luftkeime noch unhygienischer sein wie auf dem Lande, da die Luft der städtischen Wohnungen immer viel keimreicher ist wie die auf dem Lande. Hier dienen der Reinigung des Wassers zahlreiche Filtrierapparate, die in sehr verschiedenartiger Weise konstruiert sind. Bei diesen Apparaten dienen zur Filtration poröse Steine, künstliche oder natürliche, welche die Form eines Hohlkörpers haben. Dieser Hohlkörper wird in ein größeres Gefäß, das das zu filtrierende Wasser enthält, gestellt; durch die porösen Wandungen dringt das Wasser in den Hohlkörper hinein, während die Verunreinigungen in dem Außengefäß zurückbleiben. Das in dem Hohlkörper angesammelte Wasser wird dann durch einen Hahn abgelassen. Der Steinkörper besteht meistens aus Sandstein, Kalkstein, ferner auch aus gebranntem, unglasiertem Ton. Dieser Art ist beispielsweise der bekannte Berkefeldfilter, der aus einem Startwandigen, an einem Ende geschlossenen Hohlzylinder aus gebrannter Anfulorienerde besteht, in welchem das zu filtrierende Wasser eindringt. Der Hohlzylinder befindet sich in einem Gefäß, dem Filtertopf, der an den Hahn einer Wasserleitung angeschraubt oder sonstwie angeschlossen ist. Das Leitungswasser strömt in den Filtertopf, dringt von hier aus in den Hohlzylinder ein, von wo es durch einen Hahn abgezapft werden kann. Der Filter liefert ein sehr reines Wasser und hält sogar Bakterien zurück! Wie leicht ersichtlich, sind hier die hygienischen Gefahren des Filtertuches vollständig beseitigt, da die Innenwandungen des filtrierenden Hohlkörpers, durch welche das Wasser filtriert austritt, von der Luft vollständig abgeschlossen sind, also auch nicht durch diese verunreinigt werden können. Der Berkefeldfilter ergibt bei einer Länge des Zylinders von etwa 26 Zentimeter und einem Druck der Wasserleitung von

2½ Atmosphären pro Minute etwa zwei Liter gut filtrierten Trinkwassers, was für den täglichen Bedarf der Hauswirtschaft natürlich viel mehr wie ausreichend ist. Der Steinhohlkörper muß übrigens ebenfalls des öfteren gereinigt werden, was sich durch Herausnahme aus dem Filtertopf sehr leicht bewerkstelligen läßt. In ähnlicher Weise ist auch der Kohlenfilter eingerichtet. Hier ist der Filterkörper aus plastischer Kohle hergestellt und hat die Form einer halben Hohlkugel, die in einem mit Wasser gefüllten Eimer gelegt wird. Das Wasser dringt in die Hohlkugel ein und kann durch einen an dem Filter angebrachten Gummischlauch abgelassen werden. Bei anderen Filtrierapparaten dienen statt Steine Sand und Schwammabfälle als filtrierende Körper. Ein Filtrierapparat dieser Art ist der folgende: In einem großen Gefäß steht in gleicher Höhe ein anderes Gefäß. Der Zwischenraum zwischen den Wandungen beider Gefäße ist mit Schwamm ausgefüllt, das Innengefäß dagegen von unten nach oben mit vier aufeinanderfolgenden Schichten, nämlich Kies, Kohle, Sand und Wolle belegt. Das zu filtrierende Wasser tritt unter den mit Schwamm gefüllten Zwischenraum ein, steigt in diesem infolge der wasserziehenden Fähigkeit des Schwammes empor, gelangt, oben angekommen, in das Innengefäß und sickert von oben nach unten durch die Wolle, Sand, Kohle und Rieschicht hindurch und wird, unten angekommen, durch einen Hahn abgezapft. Diese Filter ergeben ein sehr reines Wasser und liefern zugleich sehr reichliche Mengen, zwei Vorteile, die ihnen viel Eingang verschafft haben, nicht nur in großen Hauswirtschaften, sondern auch in Fabriken, wo man es sich dankenswerterweise sehr durchweg angelegen sein läßt, für die Arbeiterschaft ein hygienisch einwandfreies, wohlgeschmeckendes und bekömmliches Trinkwasser stets bereitzuhalten, um auf diese Weise dazu beizutragen, die Arbeiter während der Arbeit oder in den Arbeitspausen von dem Genuß alkoholischer Getränke, Bier und Schnaps, zu entzöhnen.

Für die Wasserreinigung im ganz Großen, wie sie in den städtischen Wasserwerken stattfindet, die täglich viele tausende von Kubikmetern Trinkwasser herstellen, müssen natürlich Einrichtungen ganz anderer, viel umfassenderer und leistungsfähigerer Art eintreten. Hier hat die Sandfiltration die größte Bedeutung gewonnen. In großen Bassins werden Sand und Kies in mehreren Schichten übereinandergeschichtet, die von dem Wasser, ehe es in das Röhrennetz eintritt, passiert werden müssen. Die mechanischen Beimengungen des Wassers werden hierbei größtenteils von dem Sand zurück-

1898,92 Mk., bleibt ein Bestand von 4960,51 Mk. Davon gehen an den Verbandsvorstand 277,05 Mk., so daß ein Filialbestand von 2157,10 Mk. verbleibt. Die Mitgliederzahl hat sich von 642 auf 720 vermehrt. Alsdann wurde der Quartalsbericht gegeben. Unser Sommerfest findet am 3. August statt.

Kreuznach. In der Versammlung vom 8. Juli wurde die Ortsverwaltung neu gewählt. Ihr gehören an die Kollegen A. Graun als Vorsitzender, R. Schnellmann als Kassierer und A. Korn als Schriftführer. Die Angelegenheit Bauhoff ist dem Hauptvorstand zur Erledigung überwiesen worden. Alsdann gab Kollege Graun den Quartalsbericht. Zum Schluß wurde starke Kritik daran geübt, daß die Stadtverwaltung an die Erledigung unserer Eingabe noch nicht herangetreten ist.

Wittweida. In der Mitgliederversammlung vom 11. Juli berichtete Kollege Zeugner über das bisherige Ergebnis unserer Lohnforderung. Die Abrechnung vom zweiten Quartal 1913 gab der Kassierer W. Schiller. Vom Quartalsbericht ist erwähnenswert, daß das diesjährige Gewerkschaftsfest mit Anzug am 27. Juli im Schützenhaus stattfindet. An Stelle des Kollegen Krenkel wird Kollege A. Müller ins Quartale gewählt. Weiter wurde ein Antrag angenommen, die Vergütung des Kassierers von 1 Proz. auf 2 Proz. zu erhöhen. Kollege Zeugner gab bekannt, daß im Herbst dieses Jahres die Kranenfassensvertreter neu gewählt werden müssen, und ersuchte jeden, sein Stimmrecht dann auszuüben, um unserer Liste zum Siege zu verhelfen. Zum Schluß erwähnte Kollege Schiller die Mitglieder noch, mehr Kollegialität und Solidarität zu üben. Weides muß von organisierten Arbeitern hochgehalten werden.

Essenbach am Main. Am 19. Juli fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, in welcher der Kassierer die Abrechnung vom zweiten Quartal gab. Danach verübt die Filialkassa über einen Bestand von 2155,67 Mk. Die Mitgliederzahl betrug am 30. Juni 340. Durch den Weggang unseres bisherigen Vorsitzenden machte sich eine Neuwahl notwendig. Kollege M. A. A. wurde einstimmig als erster Vorsitzender gewählt. Unter Verbandsangelegenheiten berichtete Kollege Kengel über die Organisation der Rollstuhlführer am Orte. Ein Antrag auf Errichtung eines Gewerkschaftszimmers wird auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt. Die Wohnung des ersten Vorsitzenden Hermann A. A. befindet sich Pieberer Str. 104, 2. Stock.

Oldenburg. Zur Streikbrucharbeit kommandiert hat die städtische Verwaltung die Arbeiter der Straßenreinigung.

Bei der Firma Viese, welche hier zumeist die Straßenpflasterarbeiten ausführt, war die Fortsetzung der Pflasterarbeit an der Stautime ins Stocken geraten. Es war der Firma bisher unmöglich gewesen, zur Ausführung dieser Arbeit Arbeitskräfte zu bekommen. Die städtische Verwaltung von Oldenburg kam nunmehr dem Unternehmer dadurch zu Hilfe, daß sie die Arbeiter der Straßenreinigung an diese Arbeit kommandierte. Die Verwaltung sucht ihre Maßnahme im Interesse des Verkehrs zu rechtfertigen. Anstatt auf den Unternehmer einzuwirken, seine vertragsmäßige Arbeit fertigzustellen, werden die städtischen Arbeiter zur Streikbrucharbeit kommandiert. Leider liegen die Organisationsverhältnisse noch recht ungünstig, so daß die Verwaltung ihren Arbeitern Streikbrucharbeit zumuten konnte und diese bedauerlicherweise auch ausgeübt wurde. Hoffentlich ziehen die städtischen Arbeiter von Oldenburg aus diesem Vorgehen der Verwaltung ihre Lehre.

Stettin. Nachdem zwei Jahre verfloßen waren, in denen die städtischen Arbeiter unjourn auf Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse und teilweiser Verkürzung der Arbeitszeit gewartet haben, sahen sich die Kollegen des Freibaus und Sanzja gezwungen, mit dem Magistrat erneut in Verhandlungen einzutreten. Am 4. Juli hat die erste Verhandlung des Arbeiterausschusses mit den Vertretern der Stadtverwaltung stattgefunden. Die Argumente, mit denen die Vertreter der Stadt operierten, konnten die Arbeiter unmöglich befriedigen. Als die Kommission in die einzelnen Betriebsversammlungen den magistratischen Bescheid brachte: es sei kein Geld vorhanden, den Arbeiterwünschen nachzukommen, bemächtigte sich der Kollegenchaft eine Erregung, die ernste Folgen zeitigen kann, falls die Stadtverwaltung nicht noch ein Entgegenkommen zeigt. Eine Betriebsversammlung der Kranführer, Handwerker und Schuppenarbeiter, die am 20. Juli tagte, war von über 300 städtischen Hafenarbeitern besucht. Nach einem Referat des Gauleiters Strunk wurde in geheimer Abstimmung mit offen gegen 8 Stimmen beschlossen, daß, falls die Stadtverwaltung auf ihren jetzigen Standpunkt stehen bleibt, die Arbeiter vor dem Mittel der Arbeitsniederlegung nicht zurückschrecken werden. Auch die anwesenden Frauen der Arbeiter stimmten dem zu, können sie doch mit dem jetzigen Einkommen des Mannes unmöglich auskommen. Wir hoffen, daß sich der Magistrat noch einmal bekennt und den Wünschen der Kollegenchaft Rechnung trägt, so daß eine Arbeitseinstellung vermieden wird.

gehalten, dagegen liefert diese Filtrationsmethode kein völlig bakterienreines Wasser, etwa ein bis fünf Prozent der im unreinen Wasser enthaltenen Keime gelangen auch noch in das filtrierte Wasser, und dieser verhältnismäßig geringe Prozentsatz genügt, daß auf den Kubikzentimeter filtrierten Wassers immer noch an 50 bis 100 Keime kommen, die aber für die Gesundheit unschädlich sind, vorausgesetzt, daß es keine Inphusbazillen oder Erreger anderer infektiöser Krankheiten sind. Ist letzteres der Fall, so kann das filtrierte Wasser nur durch Abkochen trinkbar gemacht werden, was dann durch jeden Verbraucher selbst zu geschehen hat. Wie man sieht, nähert sich die Sandfiltration am meisten dem Prinzip der natürlichen Grundwasserreinigung, die, wie bereits gesagt, ebenfalls eine Filtration des Wassers vermittels verschiedener Erdschichten darstellt. Freilich kann sich die Sandfiltration weder an Qualität noch an Quantität des filtrierten Wassers auch nur im entferntesten mit der natürlichen Grundwasserfiltration vergleichen, und selbst das verhältnismäßig beste Leitungswasser der Städte reicht lange nicht an gutes Quellwasser heran.

Für die Technik der Sandfiltration ist bei dieser folgender Vorgang von größter Wichtigkeit. An der obersten Schicht des Filtermaterials bildet sich aus den zurückgehaltenen Stoffen eine feine Haut, die für den gesamten Filtrationsprozeß von größter technischer Bedeutung ist. Denn diese Haut ist es vornehmlich, welche gegenüber allen feineren Verunreinigungen, besonders gegenüber den Keimen, die eigentliche filtrierende Wirkung ausübt und somit die wichtigste Schicht des gesamten Filtrationskörpers ist. Durch den ununterbrochenen Filtrationsprozeß und das ununterbrochene Hinzukommen neuer Stoffe nimmt die Filterhaut an Stärke beständig zu, so daß sie den hindurchtretenden Wassermengen einen immer stärkeren Widerstand entgegensetzt, der nur durch eine gleichzeitig erfolgende Erhöhung des Druckes der Wassersäule über dem Filterkörper überwunden werden kann. Schließlich aber wird die Filterhaut so stark, daß sie dem Wasser den Durchgang verwehrt, so daß die oberste Lage der Sandauffüllung, auf der sich die Filterhaut befindet, abgetragen werden muß, damit sich eine neue Filterhaut bilden kann. Im allgemeinen genügen die städtischen Filtrationswerke den an sie gestellten Anforderungen durchaus; ihre quantitative Leistungsfähigkeit ist jedenfalls vollkommen ausreichend, in qualitativer Hinsicht, d. h. hinsichtlich der hygienischen Beschaffenheit des gelieferten Trinkwassers allerdings könnte noch verschiedenes besser

werden. Hier ist der Technik noch ein sehr großer Spielraum gegeben, harrn ihrer noch ganz bedeutende Aufgaben, durch die enorme Quantitäten des täglichen Bedarfs der Städte an Trinkwasser mit der hygienischen Qualität in Einklang gebracht werden müssen.

In letzter Zeit hat man statt der Sandfiltration vielfach auch die Fischer-Petersche Filtersteine zur Anwendung gebracht und zwar mit durchaus günstigem Erfolge. Das Peter Fischer'sche Filtrationssystem benutzt statt der Kies- und Sandschichten aus Quarz und Sand geförnte und bei einer Temperatur von 1200 Grad gebrannte Hohlplatten, die einen Meter lang, einen Meter breit und 18 bis 20 Zentimeter dick sind. Mehrere dieser Hohlplatten werden übereinander zu einer Batterie vereinigt, die das Wasser passieren muß. Das Wasser dringt in die Hohlplatten ein und wird durch Röhren aus diesen abgelaufen, während die Verunreinigungstoffe zurückbleiben. Die auf diese Weise erzeugte Filtration ist eine vollkommene, als sie durch Sandschichten erreicht werden kann. Die Hohlplatten bedürfen der oftmaligen Reinigung, was dadurch geschieht, daß man durch die Röhren, aus denen das Wasser nach erfolgter Filtration aus den Hohlplatten abgeleitet wird, Wasser in die Platten leitet und jetzt von innen nach außen, also in umgekehrter Richtung wie beim Filtrationsprozeß, durch die Platten hindurchtreten läßt. Dadurch werden die an den Außenwänden der Platten angesammelten Filtrationsrückstände mit fortgerissen, die Platten also gereinigt. Qualitativ und hygienisch ist also diese Methode der Sandfiltration überlegen, quantitativ bzw. hinsichtlich Leistungsfähigkeit, bleibt sie jedoch hinter dieser wesentlich zurück, auch sind die Kosten pro Kubikmeter filtrierten Wassers höher, Umstände, die dieser Filtrationsmethode bisher noch keinen allgemeineren Eingang verschafft haben und es fraglich erscheinen lassen, ob das Fischer-Petersche System die Sandfiltration jemals in größerem Maßstabe wird ersetzen können.

Die Wasserversorgung der Städte laboriert eben an der Schwierigkeit, daß die enormen Mengen Wasser, die täglich gereinigt werden müssen, einer sehr sorgfältigen Reinigung des Wassers, wie sie den hygienischen Anforderungen an ein wirklich und vollständig einwandfreies Trinkwasser entspricht, hindernd im Wege stehen. Hier Wandel zu schaffen, eine Filtrations- bzw. Reinigungsmethode zu finden, die bei gleicher Leistungsfähigkeit wie die Sandfiltration doch eine viel größere Reinheit des Wassers erzielt, das ist eines der wichtigsten Probleme der Stadthygiene und der hygienischen Technik.

Notizen für Gasarbeiter

Lebe. Die Gasanstalt in Lebe hat ihr Feuerhaus eingehen lassen. Die überflüssigen Arbeiter wurden nach und nach entlassen. Die damit verbundene Unübersichtlichkeit des Arbeitsverhältnisses erfüllt die noch verbleibenden Arbeiter mit einer gewissen Angst, die aus der Lage der Sache zu verstehen ist. Der Rohrmeister S. scheint diesen unruhigen Zustand dazu zu benutzen, die ihm unliebsten Arbeiter los zu werden, was wohl weniger im Interesse des Betriebes als in seiner eigenen Person liegt. Zwei Rohrleger, von denen einer fünf, der andere sechs Jahre im Betriebe war, wurden herausgeschleift. Ein geringfügiger Anlaß gab die Gelegenheit dazu. Die Anschaffung einer Anschlagstange war neben dem Anschlag erfolgt. Vor Beginn der Arbeit soll der Rohrmeister das so bezeichnet haben. Wahrscheinlich lag hier ein Mißverständnis vor. Als der Rohrmeister zur Baustelle kam und die Arbeit kontrollierte, ging sofort das Schimpfen los. „Wie könnt Ihr denn so dämlich sein?“ rief er. Als die Arbeiter darauf hinwiesen, daß er das Ausschachten doch so bezeichnet hätte, wie die Arbeit ausgeführt wurde, schrie er noch wütender: „Ach, macht doch nicht so einen dummen Quatsch, Ihr habt die ganze Zeit gemurkelt, denkt doch nicht, daß Ihr mit der Gasanstalt verheiratet seid!“ Der Versuch der Arbeiter, ihm in sachlicher Weise ihr Handeln verständlich zu machen, erzeugte beim Rohrmeister nur das Gegenteil von ihrer Absicht. Schließlich rief er aus: „Schert Euch zum Teufel!“ Damit war auch die Geduld der Arbeiter zu Ende. Sie machten nun auch ihrem Herzen Luft und ließen den Rohrmeister manches Unangenehme von Geistesmüde, aus der Zeit, da er noch Arbeiter war, hören. Beide Rohrleger nahmen dann „freiwillig“ ihre Entlassung. Der Rohrmeister aber hat erreicht, was er wollte, er hat die Arbeiter solange provoziert, bis sie von selber gingen.

Aus den deutschen Gewerkschaften

Der Verband der Maler hielt vom 30. Juni bis 5. Juli in Halle a. S. seine 14. Generalversammlung ab. Der Geschäftsbericht wies eine Mitgliederzahl von 5050 am Jahresabschluss 1912 auf. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das einen Zuwachs von 491. Das Gesamtvermögen betrug 222.788,90 Mk. Die Beiträge wurden vom Verbandstag auf 40, 60, 80 und 100 Pf. pro Woche festgelegt. Dafür wurde die Erwerbslosenunterstützung eingestrichelt. Sie beträgt in Anstaltsfällen 40 Pf., 75 Pf., 1,50 Mk. und 2,25 Mk. pro Tag und wird bis zur Dauer von 30 Tagen gewährt, die sich bis zu 240 Tagen je nach Dauer der Mitgliedschaft verlängert. Bei Arbeitslosigkeit beträgt die Unterstützung in der ersten Beitragsklasse 75 Pf., in den übrigen 1,50 Mk. pro Tag. Die Unterstützungsdauer beträgt 27 Tage nach zweijähriger Mitgliedschaft und steigert sich bis 54 Tage nach fünfjähriger Mitgliedschaft. Mehrere Anträge, die eine Verschmelzung mit den Verbänden der Bauarbeiter, Glaser oder Tapezierer bezwecken, wurden dem Vorstand zur Berücksichtigung überwiesen. Die Gehälter der Beamten wurden in folgender Weise geregelt: 1. Vorsteher, 1. Kassierer und Kassierer 2600—3400 Mk., die übrigen Verbandsmitglieder 2600—3200 Mk., Bezirksleiter 2400—3000 Mk., Hilfsarbeiter 2200—2800 Mk., Erbsenamt 2200—2800 Mk. Der alte Vorstand wurde wiedergewählt. Auf den neugeschaffenen zweiten Sekretärposten rückt Delle-Stuttgart.

Die Verbände der Glasarbeiter, Porzellanarbeiter und Töpfer hielten vom 30. Juni bis 5. Juli ihre Verbandstage in Leipzig ab. Der erste wies am Jahresabschluss 1912 eine Mitgliederzahl von 20134 auf. Sie war im letzten Jahre um rund 500 gestiegen. Das Vermögen betrug 279.797 Mk. Der Porzellanarbeiterverband mußerte zur gleichen Zeit 16.078 Mitglieder und verfügte über 273.721 Mk. Vermögen. Die entsprechenden Ziffern des Töpferverbandes waren 11.733 Mitglieder und 375.631 Mk. Vermögen. Der Hauptverhandlungsgegenstand aller drei Verbände war die Verschmelzung zu einem Keramarbeiterverband. Den drei Verbandstagen lag ein Statutenentwurf einer Kommission vor, die aus Vertretern der drei Verbände gebildet worden war. Ihn stimmten die Porzellanarbeiter einstimmig zu. Bei den Töpfern fanden die Eisenker in Opposition. Diese traten für Verschmelzung des Eisenkerverbandes mit dem der Bauarbeiter ein. Die Glasarbeiter kamen zur Ablehnung des Statuts, weil dieses für sie eine umfangreiche Beitragserhöhung brachte. In einer Resolution wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Verschmelzungsfrage bis zur nächsten Generalversammlung der Glasarbeiter vertagt werden solle. Eine Kommission von je fünf Delegierten der drei Verbände sollte einen neuen Statutenentwurf ausarbeiten. Diese Resolution wurde von den beiden anderen Verbänden verworfen. Sie fakten nunmehr eine Entscheidung, in der zunächst ein Zusammenschluß des Porzellan- und Töpferverbandes herbeigeführt werden sollte. Die Glasarbeiter wurden dann ersucht, Mittel und Wege zu finden, um auch ihren Anschlag bald zu er-

möglichen. Im Verlaufe ihrer Tagungen traten dann die drei Verbände zu einem Keramarbeiterkongress zusammen, der die Verschmelzung beschließen sollte. Eine neue Kommission hatte inzwischen ein neues Statut entworfen. Leider kam es auch auf dieser Grundlage zu keiner Einigung. Der Kongress ging resultatlos auseinander. Der Glasarbeiterverbandstag beauftragte alsdann den Verbandsvorstand, möglichst bald mit den beiden anderen Verbänden in Verbindung zu treten, um eine Förderung der Verschmelzungsfrage herbeizuführen. Die Beiträge wurden in folgender Weise geregelt: bis 10 Mk. wöchentlichen Verdienst 25 Pf., bis 16 Mk. wöchentlichen Verdienst 40 Pf., bis 24 Mk. wöchentlichen Verdienst 60 Pf., über 24 Mk. wöchentlichen Verdienst 80 Pf. Dafür werden wöchentliche Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit von 3 bis 14,40 Mk., bei Krankheit von 1,50 bis 4,80 Mk., bei Streiks bis zu 11,70 Mk. gewährt, außerdem Entbindungsgelder von 10 bis 32 Mk. für weibliche Mitglieder, ferner Sterbeunterstützungen von 10 bis 60 Mk., Umzugsunterstützungen bis zu 40 Mk. usw. Der Verbandstag hörte dann noch ein Referat über Tarifverträge in der Glasindustrie und erledigte interne Angelegenheiten.

Verschmelzungsverhandlungen wurden in der letzten Zeit auch zwischen den Verbänden der Bureauangestellten und Handlungsgehilfen geführt. Der Vorstand der Bureauangestellten teilt nun den Verbandsmitgliedern mit, daß er eine Verschmelzung als ungewinnlich ablehnen mußte. Als Grund wird angegeben: 1. Die Verschmelzung werde von den Gegnern als Schwächezeugnis gedeutet und ausgenützt. 2. Die wirtschaftlichen Verhandlungspunkte zwischen Handlungsgehilfen und Bureauangestellten seien nur geringe. 3. In einem großen Verbände würden die kleinen Forderungen nicht genügend berücksichtigt werden und 4. seien in den tatsächlichen Auffassungen beider Verbände große Verschiedenheiten vorhanden, insbesondere sei der Zentralverband der Handlungsgehilfen parteipolitisch nicht so neutral, wie der Bureauangestelltenverband es für notwendig halte. Dafür regt der Vorstand die letzteren die Diskussion der Frage an, wie eine einheitliche Angestelltenorganisation geschaffen werden könne. Dazu bemerkt das „Correspondenzblatt der Generalkommission“: „Der letztere Vorschlag erscheint uns zurzeit durchaus indiskutabel und mehr als ein Versuch, die Verschmelzungsdiskussion auf das tote Gleis zu lenken. Dagegen halten wir es aber für sehr erforderlich, den wichtigsten aus Nr. 4 bezüglichen Einwand zu klären, weil von der tatsächlichen Geschlossenheit einer Organisation ihre Werbe- und Kampferstärke in hohem Grade abhängig ist.“ Warum sich die Bureauangestellten plötzlich vor der Parteipolitik der Handlungsgehilfen so sehr bekreuzigen, ist uns unverständlich. Sicherlich sind auch diese nicht über die in den freien Gewerkschaften übliche Parteipolitik hinausgegangen. Der Vorstand des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen tritt vernünftigerweise für eine Verschmelzung ein und nicht aus dem Gedanken einer einheitlichen Angestelltenorganisation sympathisch gegenüber, hält aber den Zeitpunkt dafür noch nicht für gekommen.

Internationale Rundschau

Die internationale Konferenz der Buchbinder wurde vom 23. bis 26. Juni in Brüssel abgehalten. Dem Sekretariat waren Ende 1912 die Verbände von 14 Ländern angeschlossen. Auf der Konferenz trat der Londoner Buchbinderverband mit 5400 Mitgliedern dem internationalen Sekretariat bei. Genosse Kloth berichtete über das Ergebnis der Erhebungen über die Frauenarbeit. Mit Ausnahme von Bosnien, Italien und der Schweiz weisen alle Länder mehr weibliche als männliche Arbeitskräfte im Beruf auf. Das Sekretariat soll eine Verhandlung der angeschlossenen Verbände darüber herbeizuführen versuchen, was als Männer- und was als Frauenarbeit zu betrachten ist, um dann die Abgrenzung möglichst einseitig durchzuführen. Ferner befaßte sich die Konferenz noch mit der Verfassung und den Einrichtungen der dem Sekretariat angeschlossenen Verbände unter besonderer Berücksichtigung ihrer Kampfmittel. Alle Unterstützungen bei Kämpfen usw. sollen nur durch Vermittlung des Sekretariats erfolgen. Kloth wurde als internationaler Sekretär wiedergewählt.

Die geschliche Regelung der Kinder- und Frauenarbeit in dem Kulturstaaten. Hierüber enthält das „Bulletin“ des französischen Arbeitsamts eine vergleichende Uebersicht. Die Angaben für die Vereinigten Staaten sind nur Durchschnittszahlen, da jeder der 47 Einzelstaaten seine Gesetzgebung für sich regelt. So schwankt z. B. das Zulassungsalter der Kinder zur Fabrikarbeit in den Vereinigten Staaten zwischen 10 und 15 Jahren. In drei Staaten, Argentinien, Bulgarien (bei bestimmten Ausnahmen), Portugal (für Arabien), beträgt das Zulassungsalter 10 Jahre, in 15 Staaten 12 Jahre (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Groß-Britannien, Österreich-Ungarn für kleinere Betriebe), Griechenland, Italien, Japan, Norwegen, Portugal für Mädchen, Rumänien, Rußland, Finnland, Schweden); 13 Jahre in drei Staaten (Deutschland, Frankreich, Niederlande); 14 Jahre in vier Staaten (Estland,

Ungarn für Fabriken, Serbien, Schweiz). Die Altersgrenze für besondere Jugendlichen Schutzgesetze schwankt zwischen 14 und 18 Jahren, mit Ausnahmen bis zum 21. Jahr. Die für Kinder und Jugendliche gestattete Arbeitszeit schwankt zwischen 6 und 12 Stunden mit Pausen von $\frac{1}{2}$ bis 2-stündiger Dauer. — Die Arbeitszeit für Frauen schwankt zwischen 10 und 12 Stunden mit ein- und zweistündigen Pausen. Eine Verkürzung der Arbeitszeit an Sonnabenden und an den Abenden vor Feiertagen findet sich in Deutschland, Griechenland, Holland, Schweiz, Großbritannien. — Die in Bern getroffene internationale Vereinbarung über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen ist von 11 Staaten anerkannt und durchgeführt worden, aber auch einige Staaten, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben dennoch ein Verbot der Frauennachtarbeit, so z. B. Griechenland, Argentinien, Rumänien. — Eine Regelung der Arbeitszeit erwachsener Männer findet sich erst in sehr wenigen Staaten, und zwar ist die Höchst-arbeitszeit festgesetzt auf 11 Stunden in Österreich, 12 Stunden in Frankreich, 11½ Stunden in Rußland, 11 Stunden in der Schweiz.

Argentinien. Einen großen Sieg trugen die städtischen Arbeiter in Rosario, Argentinien, über die Stadtverwaltung davon. Sie hatten eine Reihe von Forderungen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses aufgestellt, die von der hochmütigen Stadtverwaltung, die vom Goldsack beherrscht wird, schlanweg abgelehnt wurden. Die Arbeiter traten darauf in den Streik, der von der Sympathie aller Arbeiter unterstützt wurde. Bereits nach dreitägiger Streikdauer mußten die Stadtväter klein beigehen. Der Sieg hat begeisterten Beifall bei der Arbeiterschaft in ganz Argentinien freudige Begeisterung hervorgerufen.

Belgien. Am 14. und 15. Juni tagte der Gewerkschaftskongress in Brüssel. Der erste Verhandlungstag beschäftigte sich mit dem Jahresbericht der Gewerkschaftskommission. Im allgemeinen wurde Kritik an der Geschäftsführung des ersten Sekretärs geübt, dessen Tätigkeit als ungenügend bezeichnet und dem Nichtausführung verschiedener Beschlüsse vorgeworfen wurde. Schließlich wurde ihm mit 34 gegen 15 Stimmen bei 150 Stimmeneinstimmungen Entlassung erteilt. Der zweite Sekretär erhielt einstimmig Entlassung. Die Neuwahl der Sekretäre wurde verschoben, weil die Exekutive erklärte, innerhalb drei Monate eine Lösung der Personalfrage zu finden. Am zweiten Verhandlungstage wurde die Aufhebung der Rückversicherungskasse für Streiks und Aussperrungen beschlossen. Der Massenbeitrag wird proportional unter die angeschlossenen Gewerkschaften verteilt. Zum Schluß wurde über die Organisation des gewerblichen Unterrichts debattiert. Der Kongress beschloß die Forderung einer direkten Kontrolle der Gewerkschaften über den gewerblichen Unterricht in allen seinen Formen.

England. Die Vertreter von fünf Organisationen von Eisen- und Stahlarbeitern, die zusammen 30 000 Mitglieder zählen, beschloßen im Prinzip die Verschmelzung zu einem Landesverbande. Ende August d. J. soll der von ihnen genehmigte Statutenentwurf dem ersten gemeinsamen Kongress vorgelegt werden.

Holland. Der Allgemeine Niederländische Beamtenverband, der Gemeinde-, Provinzial- und Staatsbeamte umfaßt, hielt kürzlich seine 3. Jahresversammlung ab, auf welcher 600 Mitglieder vertreten waren. Es wurde ein allgemeines Aktionsprogramm beschlossen, nach dem sich der Verband entschieden auf den Boden der modernen Arbeiterbewegung stellt. Außer diesem Verbande gibt es in Holland für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes neben unserem Bruderverband den Reichsarbeiterbund, den Bund der Post-, Telegraphen- und Telefonangestellten usw.

Italien. Zum Proteste gegen ein Klassenurteil allerhöchster Art, welches das Mailänder Gericht über 18 während des Metallarbeiterstreiks verhaftete Arbeiter verhängt hatte, beschloßen die Gewerkschaften den Generalstreik. Dieser wurde für den 16. Juni erklärt. Es beteiligten sich daran die Metallarbeiter, Straßenbahner, Gasarbeiter, Buchdrucker, zum Teil auch die Weber und andere Berufe. Am Nachmittage des gleichen Tages fand eine große Versammlung im Volkshaus statt, nach deren Wendigung sich ein Zug von etwa 50 000 Personen bildete, um im Zentrum der Stadt eine Manifestation zu veranstalten. Es gelang aber nur einem kleinen Teile der Demonstranten bis zum Domplatz vorzudringen. Am nächsten Tage erreichte die Streikbewegung ihr Ende. Der verfolgte Zweck war erreicht. Man hatte eine Kommission zum Präfeldern gefordert, welche das Verlangen stellte, daß die Verhandlungsverhandlung gegen die verurteilten Streikenden so schnell wie möglich erfolge und daß man sie zuvor auf freien Fuß setze. Die Antwort des Präfeldern lautete dahin, daß er alles tun werde, um die Verhafteten einer neuen gerichtlichen Entscheidung zu beschleunigen und daß der Staatsanwalt die Verhafteten wieder in Freiheit setzen werde.

Rußland. Die „Morgens Rundschau“ brachte unterm 2. Juli folgende Notiz: „Die Revolver Stadtverwaltung hat ungefähr 100 Arbeiter in ihrem Dienst, die die Straßen reinigen und dergleichen Arbeiten verrichten. Vorigen Freitag gingen diese Arbeiter an

zu streifen. Sie verlangten 30 Kopeken täglich Zulage und höflicheren Umgang. Der Streik dauerte zwei Tage. Die Arbeiter erhielten 10 Kopeken Zulage und von der Stadtverwaltung wurde den Aufsehern der Befehl erteilt, mit den Arbeitern höflich umzugehen.“ — Nachdem das russische Proletariat die Konterrevolution überwunden hat und sich aller Orten wieder rührt, begrüßen wir das Vorgehen der Revolver Kollegen und ihre Erfolge ganz besonders. Hoffentlich findet es bei den städtischen Arbeitern anderer Orte Nachahmung, in der weiteren Hoffnung, bald einen russischen Bruderverband als Mitglied unserer Internationale verzeichnen zu können.

Uruguay. Aus Montevideo wird berichtet, daß die Deputiertenkammer ein Gesetz annahm, das für die Staats- und Gemeindegewerkschaften sowie für alle Arbeiter, welche an Arbeiten für öffentliche Rechnung beschäftigt sind, den Achtstundentag vorschreibt.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Das ungeheuerliche Vorkommnis, das fernerzeit gegen den Präsidenten des amerikanischen Gewerkschaftsbundes Samuel Gompers, des Vizepräsidenten John Mitchell und den Sekretär Frank Morrison gefaßt und vom höchsten Gericht bestätigt wurde (siehe „Gewerkschaft“ Nr. 30, 1912), hat nun doch noch eine Milderung erfahren. Das Urteil lautet jetzt: 30 Tage Haft für Gompers und je 500 Dollar Geldstrafe für Mitchell und Morrison.

Rundschau

Gemeinnützige Ledigenheime. Die großen gesundheitslichen und sittlichen Uebelstände, die das Schlafgängerwesen im Gefolge hat, haben in einer Reihe von deutschen Städten zur Gründung besonderer Heimstätten für Ledige geführt. Die ersten dieser Heime wurden von industriellen Arbeitgebern und von kirchlichen Vereinen gegründet, hatten also neben den Vorteilen, die sie boten, den Nachteil, den Arbeiter in eine nicht willkommene Gebundenheit vom Arbeitgeber oder in ein oft nicht zuzuführendes religiöses Milieu zu bringen. In weit höherem Maße kommen den wirklichen Bedürfnissen der Arbeiterschaft die Ledigenheime entgegen, die von gemeinnützigen Körperschaften ohne Verfolgung anderer außerhalb der Aufgabe selbst liegender Zwecke errichtet werden. Solche Heime gibt es bis jetzt hier in Deutschland, in Stuttgart, Charlottenburg, Düsseldorf und Straßburg. Das älteste dieser Heime, das in Stuttgart, wurde 1890 von dem Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen gegründet. Es enthält in vier Stockwerken 133 eingerichtete Zimmer, davon 26 für Alleinwohner, die übrigen für je zwei Bewohner. Die Einzelzimmer kosten 2,25 bis 3 Mk. pro Woche, die zweibettigen 1,25 bis 1,75 Mk. das Bett, alles einschließlich Bedienung, Wäsche, aber ohne Heizung und Beleuchtung. An Verköstigung wird in der Anstalt nur das Frühstück gewährt. Das Haus dient auch dem Arbeiterbildungsverein als Heim, dessen Bibliothek und Lesezimmer während der Abendstunden den Bewohnern zur Verfügung stehen. Da das Arbeiterheim fast stets vollständig belegt war, so gründete der obgenannte Verein im Jahre 1910 ein neues Ledigenheim, das 140 bis 200 Personen Unterkunft gewährt und gleichfalls ständig besetzt ist. Daß die ganze Einrichtung immer mehr den Wünschen der Arbeiterschaft findet, geht auch daraus hervor, daß, während in den ersten 20 Jahren die Bewohner durchschnittlich nur 7 Monate 12 Tage im Hause waren, sie sich im letzten Jahre 10 Monate 27 Tage darin aufgehalten hatten. Das am 1. April 1905 eröffnete Charlottenburger Ledigenheim befindet sich, nach den Mitteilungen des „Reichs-Arbeitsblattes“, im Besitz der „Volkshotel Aktiengesellschaft Ledigenheim“. Die Stadt hat das Unternehmen unterstützt, indem sie der Gesellschaft ein städtisches Grundstück im Erbbaurecht auf 90 Jahre zur Verfügung stellte. Dafür hat die Stadt das Vorrecht auf Verlegung eines Drittels der vorhandenen Betten mit den in der städtischen Verwaltung tätigen ledigen Personen. Das Charlottenburger Ledigenheim hat in seinen vier oberen Geschossen 206 Zimmer, darunter 282 einbettige, 12 zweibettige und 12 dreibettige. Die monatliche Miete kostet hier für das einbettige Zimmer einschließlich Heizung, elektrischer Beleuchtung und Frühstück 10 bis 15 Mk. Das Frühstück besteht aus einer Tasse Kaffee, Tee oder Malak mit zwei trockenen oder einer gebräunten Schrippe. Am Erdgeschoß des Heimes befindet sich eine Speisewirtschaft, in der gute nahrhafte Speisen zu billigen Preisen — Mittagessen z. B. zu 10 Pf. — auch an Nichtbewohner des Heimes abgegeben werden. Hier ist ferner noch eine Zweigstelle der städtischen Volksbibliothek mit Lesebänken untergebracht; außerdem dient den Bewohnern ein großes Gesellschaftszimmer im ersten Stock als Aufenthaltsort. Sowohl das Stuttgarter als auch das Charlottenburger Heim haben übrigens Vabeglegenheit für ihre Bewohner eingerichtet. Die des Charlottenburgers ist öffentlich. Auch das Straßburger Ledigenheim, das im Oktober 1910 eröffnet wurde, ist von einer gemeinnützigen Gesellschaft mit Unterstützung der Stadt, die den Hauptteil billig hergab und die Bürgerschaft für ein Darlehen bei der Landesversicherungsanstalt übernahm, hergestellt worden. Es enthält 171 Einzel-

und 14 Doppelmöbel. Die Preise der Einzelzimmer schwanken zwischen 2,90 und 3,60 Mk. pro Woche. Das Ende September 1911 erbaute Düsseldorf-Ledigenheim ist aus einer Stiftung der Stadt, die ein Baugrundstück und ein Kapital von 100 000 Mk. bergab, und einer ebenso großen, von privater Seite kommenden Stiftung hervorgegangen. Ein Verein „Volkshaus“, hat die Verwaltung des Betriebes in gemeinnütziger Weise in die Hand genommen. Das Heim enthält 139 einbettige, 56 zweibettige, 48 dreibettige Zimmer und 14 Kojen. Der Mietpreis beträgt je nachdem 11 bis 15 Mk. monatlich, in den Kojen 9 Mk. Auch mit diesem Heim ist eine Restauration verbunden. Die im Heim befindliche naturliche Bibliothek und Lesehalle wird von den Bewohnern natürlich stark benutzt. Nützliche freizügige Ledigenheime sind ferner von den Gemeinden Weizensee bei Berlin, Neutölln, Neuk und Posen, sowie dem Verein zur Verbesserung der kleinen Wohnungen in Berlin in Aussicht genommen. Der Verein zur Einrichtung von Arbeiterinnenheimen in Berlin will eine ähnliche Einrichtung für weibliche Arbeiter, die einen solchen Rückhalt in der Großstadt vielleicht noch nötiger haben als der männliche unbeschäftigte Arbeiter, schaffen.

Streitbrecher-Bandalismus. Sechzig Hinke-Gardisten aus Darmen, die während des Streiks der Getreidewerke in Breslau als Hausierer fungierten, stahlen am Tage ihrer Abreise von den Arbeitern eines benachbarten Hofes Ausrüstung, Güter und Dandlacker, schleuderten das Inventar des unbeteiligten Unternehmers, das sie nicht mitnehmen konnten, Raichbeden, Körbe und dergleichen auf dem Hof herum und zum Teil auf das Dach eines Gebäudes, wuschen die Sicherung eines Güterwagens und verübten ähnlichen Unfug, durch den sie ihren Ruf als nützliche Elemente und ihre besondere staatliche Schutzbedürftigkeit dokumentierten. Die Firma, die diese liebevollen Elemente holte, wird für den Schaden aufkommen müssen.

Die Scharmacher werden nicht müde, immer wieder von neuem gegen das ihnen verhasste Koalitionsrecht der Arbeiter anzukämpfen. Zweimal haben sie sich bereits im Reichstage bei ihren Vorlesungen schwere Niederlagen geholt. Da von dort also in absehbarer Zeit für sie nichts zu holen ist, versuchen sie nun auf dem Wege über die preussischen Kammerkammern zu ihrem Ziele zu gelangen. Bekannt sind ja noch die Sanjoren, die der freikonservativen Schütz- und Krautmagd v. Kardorff vor einigen Monaten im Preisklassenbau gegen das Streikpostenverbot und für verschärften Streitbrecherschutz dies. Jetzt behaupten die allen reaktionären Kreisen gegenüber immer dienfertigen Berliner Politischen Nachrichten" schlankweg, der Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet sei lediglich eine sozialdemokratische Machtpose gewesen. Auch der jüngste Bergarbeiterstreik in Oberschlesien habe lediglich politische Zwecke verfolgt. Er sei von der polnischen Arbeiterorganisation zu dem Zwecke der Bekämpfung des Deutschtums in Oberschlesien inszeniert worden, und in beiden Fällen habe es sich um einen schweren Mißbrauch des in § 152 der Gewerbeordnung gewährten Koalitionsrechts gehandelt, denn dieses sei nur zur Erlangung günstiger Arbeitsverhältnisse gegeben, nicht entfernt aber zur Erreichung politischer Ziele, wie die Erweiterung des Einflusses sozialdemokratischer Organisationen oder die Bekämpfung des Deutschtums. Das genannte reaktionäre Blatt fährt dann fort: „Anstatt dieser Tatsache wirt sich von selbst die Frage auf, ob nicht seitens der Staatsgewalt Vorkehrungen gegen die Wiederkehr so bedenklichen Mißbrauchs der Koalitionsfreiheit getroffen werden sollten, und zwar um so mehr, als bekanntlich die Sozialdemokratie bereits wiederholt mit der Anwendung des politischen Massenstreiks in der preussischen Wahlrechtsfrage und neuerdings auch in Bezug auf die Wirtschaftspolitik des Reiches gedroht hat. Da es sich im ersteren Falle um eine rein preussische Angelegenheit handelt, so geht die Angelegenheit auch die preussische Staatsgewalt direkt an, und es wäre nicht zu verwundern, wenn die Forderung wirklicher Vorkehrungen gegen solchen Mißbrauch des Koalitionsrechts zu politischen Zwecken in der nächsten Tagung im preussischen Landtag zur Sprache gebracht würde.“ Natürlich handelt es sich hier um heilige Arbeit. Mit dem angeblich mangelhaften Schutz der Arbeitswilligen vermag man nichts zu erreichen, nun kehrt man die Wahrheit nach einer anderen Seite hin um und behauptet, daß die beiden großen wirtschaftlichen Kämpfe einen politischen Hintergrund gehabt hätten und daß darin ein Mißbrauch der Koalitionsfreiheit liege. Es ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß beim Wiederauftritt des preussischen Landtags ein solcher Vorstoß versucht wird. Nur steht dem ein nicht unbeträchtliches Hindernis entgegen: Reichsgerichte kann nämlich auch der preussische Landtag nicht eigenmächtig abändern. Und deshalb wird der geplante Vorstoß sich schließlich darstellen als ein großes Geschrei mit der Aufforderung an die preussische Regierung, im Sinne der Reaktionen tätig zu sein. Die preussische Regierung wäre gewiß geneigt, auf die Wünsche der Scharmacher einzugehen, allein sie kann das auch nicht aus eigener Kraft, sondern ist dabei an die Zustimmung des Bundesrats und, was das wesentlichste ist, an die des Reichstags gebunden.

Weniger Schnaps! Langsam aber sicher geht der Schnapskonsum zurück. Im Juni 1913 sind 137 044 Hektoliter Trinkbrannt-

wein dem freien Verkehr übergeben worden gegen 137 503 Hektoliter in der gleichen Zeit des Vorjahres. Schärfer tritt der Rückgang heraus, wenn man den Verbrauch einer längeren Periode berücksichtigt. Für die letzten 9 Monate, Oktober bis Juni, im Vergleich mit derselben Zeit des Vorjahres ergibt sich eine Verminderung von 1 519 312 Hektolitern auf 1 428 439 Hektoliter oder um 80 873 Hektoliter gleich 5,35 Proz. Wenn das noch 10 Jahre so weiter geht im Tempo solcher Rückwärtsbewegung, dann ist mit der Schnapsherrlichkeit der Junfer vorbei. Und wir heißen mit dem Rückgang des Schnapskonsums hält gleichen Schritt das politische Reiten im Volke. Weniger Schnaps und mehr Aufrklärung! Schneller schlägt dann die Stunde der Befreiung aus feudaler Herrschaft!

Abnahme der Vergehen und Verbrechen. Wenn unsere Reaktionen für strafrechtliche Anebelung der Reinungsfreiheit Propaganda machen wollen, dann begründen sie ihre dunklen Pläne mit einem Hinweis darauf, daß die Welt immer schlechter werde und die Bevölkerung — natürlich infolge der sozialdemokratischen Verheerung — fittlich immer mehr verwildere. Dies infame Gerede ist jedoch haltlos wie alle Argumente unserer Dunkelmänner und wird durch die Statistik gründlich Lügen gestraft. Troßdem es im Grunde genommen auch für einen anständigen Menschen eine Kunst ist, um die zahlreichen Fallstricke der Geistesherumzukommen und unbeirrt zu bleiben, hat sich im Verhältnis zur Bevölkerungszahl die Zahl der in Preußen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgerichte verurteilten Personen im Laufe von 15 Jahren erheblich vermindert. Es wurden rechtskräftig verurteilt von je 100 000 strafbündigen Personen im Jahre 1895 noch 1305, im Jahre 1910 hingegen nur noch 1248 Personen. Die Abnahme der Verurteilungen erstreckt sich ziemlich gleichmäßig fast auf alle Gebiete des preussischen Staates; eine merkwürdige Ausnahme bilden nur einige Regierungsbezirke des Rheinlandes. So haben sich in den erwähnten 15 Jahren im streng katholischen Regierungsbezirk Trier die Verurteilungen auf je 100 000 Strafmündige von 1055 auf 1347 und im Regierungsbezirk Köln gar von 1016 auf 1583, also um mehr als 50 Proz. gesteigert. Dagegen hat sich im frommen Regierungsbezirk Münster die Verhältniszahl von 847 auf 1017 erhöht. Unrichtig ist ferner die reaktionäre Behauptung, daß namentlich in der Jugend die sittliche Verwilderung immer mehr um sich greife. Zwar blieb in der Zeit von 1895 bis 1905 die Zahl der auf 100 000 Strafmündige verurteilten Jugendlichen stabil; im Jahre 1910 sank gegen 1895 die Zahl jedoch von 693 auf 648, so daß auch hier ein Fortschritt zum Besseren zu verzeichnen ist. Ganz besonders hat aber die Zahl der schweren Verbrechen abgenommen. Während im Jahre 1898 in die preussischen Justizhäuser im ganzen 5826 Strafgefangene eingeliefert wurden, verminderte sich diese Zahl im Jahre 1905 auf 4612 und im Jahre 1910 auf 4485. Auf je 10 000 der erwachsenen strafbündigen Bevölkerung berechnet, stellte sich der Zugang 1898 auf 3,22, 1905 auf 2,28 und 1910 auf 1,95. Im Jahre 1909 hatte die Verhältniszahl gar nur 1,86 betragen. So zeigt sich also an unumstößlichen Zahlen, daß der fromme Jammer über die Verwilderung der preussischen Menschheit eitel Wind ist und daß in den einzelnen Ausnahmefällen, wo die Statistik wirklich auf solche Verwilderung schließen läßt, die Schuld daran, wenn überhaupt jemandem, so einzig den Frommen zur Last fallen kann. Wollte andererseits die moderne Arbeiterbewegung mit der Wirkung ihrer Lehren prunken, so könnte sie geltend machen, daß gerade in den unter ihrem Einfluß stehenden Landesteilen die Zahl der Vergehen und Verbrechen ganz beträchtlich über den Durchschnitt abgenommen hat. So verringerten die Verurteilungen sich, auf 100 000 Einwohner berechnet, von 1895 bis 1910 im Regierungsbezirk Magdeburg von 1387 auf 974, im Regierungsbezirk Breslau von 1481 auf 1293 und im Regierungsbezirk Potsdam von 1484 auf 1093.

Sechs- und Siebenstundentag in Deutschland. Nach der „Bildhauer-Zeitung“ bestimmt § 2 des neuen Tarifvertrages für Danaburg folgendes: „Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 7 Stunden, Sonnabends eine halbe Stunde weniger. Sie beginnt vormittags 8½ Uhr und endet nachmittags 4½ Uhr. Vom 15. November bis 1. Februar beträgt die Arbeitszeit 6 Stunden, bei einem Lohnabzug von 1 Mk. pro Tag, an den Sonnabenden jedoch nur 50 Pf. Mittagspause während des ganzen Jahres von 12 bis 1 Uhr. An den Tagen vor den drei hohen Festen Schluß der Arbeitszeit 3 Uhr.“ Der kurzen Arbeitszeit entsprechen hohe Löhne. Darüber bestimmt § 4 des Tarifvertrages: „Arbeitslohn. Es wird in Accord oder Tagelohn gearbeitet. Der Arbeitslohn beträgt der Arbeitskraft entsprechend 10, 11 und 12 Mk. pro Tag und muß bei Wochenlohn voll ausbezahlt werden. Außerordentlich tüchtige Kräfte können höher entlohnt werden. Bei Akkordarbeiten werden 10 Mk. für jeden gearbeiteten Arbeitstag abschlaglos ausbezahlt, sofern dieselben verdient sind. Wird bei Streiktagen über Akkordjähre keine Einigkeit erzielt, so wird die Arbeit in Tagelohn ausgeführt. Arbeitskräfte, die den Arbeitslohn nicht verdienen, können geringer entlohnt werden; die Beschäftigung solcher minderbezahlten Kräfte ist den Vertragsparteien kundzugeben. — An Zuschlägen von vorstehendem Lohn wird gezahlt: für

Ueberstunden 25 Prozent, für Nachtarbeit 50 Prozent, für Sonntagsarbeit und für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen 50 Prozent." Mit diesen Arbeitszeit- und Lohnverhältnissen dürften die Hamburger Bildhauer an der Spitze der deutschen Arbeiter stehen. Man ersichtlich ist daraus der weite Weg, den wir noch zu beschreiten haben! Aber auch das Gerede vom „Ruin der Privatindustrie!" findet damit eine treffliche Illustration.

Von Vorratskammern der Tiere plaudert Heinz Westen im Juliheft des Kosmos Handweisers (jährlich 12 Hefte und 5 Buchbeilagen für nur 1,80 Mk.) in seiner bekannten lebenswichtigen Art. Hässliche Beispiele von der Verordlichkeit der Tiere für die Winterzeit weiß er dort zu erwähnen. So mußte z. B. der Sammelspedat in Kalifornien und Mexiko, da er im Sommer vornehmlich von Änketen lebt und diese im Winter sich in ihre Keller vertrieben, verkümmern, begnügte er sich dann nicht mit Eidechsen, die er nicht nur bezetteilt fürjorglich zusammenträgt, sondern auch gleich gebrauchsfertig macht. Es ist für ihn nicht eben leicht, eine Eidechse zu öffnen, und immer wieder rutscht die glatte Frucht aus, wenn der scharfe Schnabel sie trifft. Doch das Tier bohrt in die Rinde des Baumes, auf dem es haust, kleine Löcher, die just groß genug sind, eine halbe Eidechse aufzunehmen, wenn die Frucht mit ein wenig Gewalt in die Öffnung gedrängt wird. So sitzen die Eidechsen fest im Baum, oft mehrere hundert beisammen, und der Vogel spaziert im Winter am Stamme herauf und herab mitten zwischen jenen Vorräten, seinen Eidechsen, die sich jetzt bequem öffnen lassen wie Eier im Eierbecher. Aus der Fülle der weiteren Beiträge seien noch hervorzuheben der Aufsatz von Dr. P. Meumann über die Farnenwälder der ionischen Insel Stephallenia und der Aufsatz von Pastor W. Wade über das Herdenmuseum zu Wlode, die beide sehr reich illustriert sind. Die Vektüre dieses Heftes wird allen Kosmoslesern wieder manche Stunde voll Unterhaltung und Belehrung bringen.

◆ Eingegangene Schriften und Bücher ◆

Kommunale Praxis. Zeitschrift für Kommunalpolitik und Gemeindefortschritt. Herausgeber: Dr. Albert Sabetum. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 64, Lindenstr. 69. Nr. 29 und 30. Vierteljährlich nur 3 Mk. Probenummern sind jederzeit kostenlos zu beziehen.

„Die Neue Zeit“, Zeitschrift der deutschen Sozialdemokratie, erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Postporture zum Preise von 3,25 Mk. pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 Pf. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Arbeiter Jugend erscheint alle 14 Tage. Die Nr. 15 des fünften Jahrgangs hat folgenden Inhalt: Das neue Jugendgesetz. Von Paul Göbre. — Der Schultreik. Von Herbert Wendt. — Verfassung und Verwaltung in Bayern, Württemberg und Sachsen. — Das Jügendbrot. Von G. Gannauer. (Mit Abbildungen.) — Die Jugendbewegung in Hamburg Altona. Von R. L. — Vom Kriegsschauplatz. Die Gegner an der Arbeit. — Das Opfer. Erzählung von Carl Duffe. (Zklus.) — Der letzte Akt der napoleonischen Herrschaft. — Spiele und Leibesübungen. Von P. Völcker. — Dorfjugend (Bilder). — Die deutschen Wandarten und die Arbeiterjugend. Von A. Quist. — Vom Sezittieren und Theater spielen. Von Max Voensgen Alberty. — Als sie schwiegen. Erzählung von Artz Müller. — Sonnenaufgang. Gedicht von Jürgen Brand usw. Die Einzelnummer kostet 10 Pf., das Vierteljahrsabonnement 50 Pf.

Klassenjustiz von Erich Kuttner. Preis broschiert 1,00 Mk. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin. Das Buch ist eine fleißige Sammlung der Fälle, in denen in Deutschland Klassenjustiz verübt wurde. Zahlreiche Fälle werden angeführt, wo die Justiz nach dem Grundsatz verfährt: „Wenn zwei dasfelbe tun, so ist es nicht dasfelbe.“ Das Buch dürfte in der Agitation besonders gegen die Schwarzmachergesetze nach Einschränkung des Koalitionsrechts von großem Nutzen sein.

Bürgerkunde. Insbesondere für das Handwerk. Ein Führer durch die Gesetzgebung und Geschäftskunde, zugleich ein Hilfsmittel zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung. Bearbeitet von Otto Zieslen. Preis kartoniert 2,20 Mk. Verlag von H. A. Ludwig Tegener, Leipzig. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Staatsformen — Die Verfassung und Verwaltung des preussischen Staates — Die Kommunen — Die kommunal verbande — Die Zweckverbände — Verfassung des Deutschen Reiches Reichsverwaltung — Staatsangehörigkeit und Wohnsitz — Die Wehrpflicht — Steuerpflicht — Bürgerliches Recht — Rechtschutz — Arbeiterfürsorge usw.

Die Zehe tritt soeben in ein neues Halbjahr. Eine fruchtbringende Arbeit hat sie in der Zeitspanne seit Jahresanfang geleistet, viel wertvolles Gut bedeutender Geister wieder aus Licht gehoben und der All gemeinheit zugänglich gemacht. Aber auch den Lebenden hat sie gerich-

Unter der Rubrik „Wie es im Volke diätet“ hat sie einige junge Talente herausgestellt, die zu den schönsten Hoffnungen berechtigen. Auch sonst ist die Literatur gut und zahlreich vertreten; unter ihren Mitarbeitern finden sich Namen von Rang, es sei nur erinnert an Dehmel, Hauptmann, Xenobard, Klaischlein, Eulenburg, Hensel und viele andere. Daß die bis jetzt geschaffenen Richtlinien weiter eingehalten und breiter ausgebaut werden, läßt sich aus Nr. 27 schließen, die eben erschienen ist. An führender Stelle steht ein Aufsatz Arthur Zwoygenbauers über Literaturzerrungen: scharf, satirisch, aber herzerfreuend in der Ehrlichkeit und Größe der Auffassung. Neue Gedichte Richard Dehmels vermitteln den herzlichsten Pulschlag unserer aufsteigenden Zeit. Von den erzählenden Beiträgen fallen besonders auf „Die Wälder vom guten Vollmondsgericht“, eine reizende mittelalterliche Legende von Charles de Coster, dem Verfasser des „Lylt Menschenpiegel“; ferner „Seidensäden“, eine Kriminalgeschichte aus dem „Neuen Fitaval“. Ten Veschluß machen niedliche Kindergeschichten, denen Zeichnungen von Kinderhand beigegeben sind. Die reichhaltige „Zehe“, die wöchentlich erscheint, kostet halbjährlich mit einem Buch beigegeben nur 3,25 Mk. Probenummern durch die Geschäftsstelle der „Zehe“, Zuntgart, Ludwigstraße 26.

„Natur“, Halbmonatsschrift für alle Naturfreunde. IV. Jahrgang. Heft 20. Theob. Thomas Verlag, Leipzig. Jährlich 24 reich illustrierte Hefte und 5 wertvolle Bücher zum Preise von zusammen nur 6 Mk. Hierzu die vierte Buchbeilage „Bestimmung und Vererbung des Geschlechts bei Pflanze, Tier und Mensch“ von Dr. Paul Kammerer. Mit 17 Abbildungen. — Mit diesem Heft gelangte die vierte Buchbeilage „Bestimmung und Vererbung des Geschlechts bei Pflanze, Tier und Mensch“ von Dr. Paul Kammerer zur Ausgabe. Die vom Publikum stets so be gierig aufgeworfene Frage „Maade oder Madchen“ ist für den Menschen einweilen noch ungeklärt; so wahrscheinlich sie in nächster Zeit gelöst werden wird, so sicher laufen alle positiven Behauptungen jetzt noch auf unbegründete Sensationsnachrichten hinaus, die man wissenschaftlich unmöglich ernst nehmen darf. Dem gegenüber befeichtigte sich Kammerer strengster Objektivität. Das Buch gewährt einen weitreichenden und abgerundeten Ueberblick des gesamten Gebietes, wie es sich in den Augen der Mehrheit der Forscher spiegelt. Da der Bezugspreis der Zeitschrift für den außerordentlich viel geboten wird, wirklich gering zu nennen ist, können wir unseren Lesern ein Abonnement nur empfehlen, um so mehr, als sie dadurch Mitglieder der Deutschen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft werden, deren mannigfache Vergünstigungen sie ohne jede weitere Verpflichtung genießen. Anmeldungen können bei der nächsten Buchhandlung oder der Geschäftsstelle der D. N. G., Leipzig, Königsstr. 3, aufgegeben werden.

Filiale Frankfurt a. M.

Den Kollegen zur Kenntnis, daß das Gau- und Ortsbureau von Stolpestraße 13/15 nach

Mertheiligenstraße 57 III

verlegt worden ist. Die Gau- und Ortsverwaltung.

Totenliste des Verbandes.

- Paul Woljni, Ebersfeld**
Kanalarbeiter
† 19. 6. 1913, 69 Jahre alt.
- Konrad Abel, Würzburg**
Pensionär (Gaswerk)
† 8. 7. 1913, 36 Jahre alt.
- Ferdinand Seng, Gießen**
Manalarbeiter
† 11. 7. 1913, 37 Jahre alt.
- A. Berberich, Wiesbaden**
Manalreinigung
† 11. 7. 1913, 49 Jahre alt.
- Franz Fav. Behler, München**
Gasarbeiter
† 11. 7. 1913, 61 Jahre alt.
- Anton Klar, Berlin**
Arbeiter (Gaswerk)
† 11. 7. 1913, 64 Jahre alt.
- Karl Hilsche, Breslau**
Märner
† 13. 7. 1913, 40 Jahre alt.

- Friedrich Gehnke, Roßk**
Arbeiter (Bauamt)
† 14. 7. 1913, 62 Jahre alt.
- Wolfgang Daner, München**
Elektrizitätswert
† 15. 7. 1913, 39 Jahre alt.
- Johann Dörfler, Fürth**
Stadtgärtner
† 17. 7. 1913, 62 Jahre alt.
- Karl Schulze, Mencköln**
(Invalide)
† 17. 7. 1913, 66 Jahre alt.
- Paul Pirshke, Berlin**
Schlosser (Gasanstalt)
† 14. 7. 1913, 38 Jahre alt.
- Paul Gürtler, Berlin**
Arbeiter (Wasserwerk)
† 14. 7. 1913, 42 Jahre alt.
- Elise Eden, Ruffingen**
Schuldienerin
† 20. 7. 1913, 32 Jahre alt.

Ehre ihren Andenken!